

1988

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1988

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 88 9028-1	Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (2. ÄndVTKO)	1221

Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (2.ÄndVTKO)

Vom 1. August 1988

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Telekommunikationsordnung

Die Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), geändert durch die Verordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 495), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch die Worte „Ton- und Fernsehsignale“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Endgeräteadapter,“.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Endgeräteadapter “

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.2.2 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3	an Universalanschlüssen	ja	ja	ja“.
------	-------------------------------	----	----	------

bb) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 angefügt:

„2.7	Endgeräteadapter	ja	ja	ja“.
------	------------------------	----	----	------

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Bundespost kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

c) In Absatz 5 werden nach den Worten „sind Zusatzgeräte“ die Worte „und Sondereinrichtungen“ und nach den Worten „dieser Zusatzgeräte“ die Worte „oder Sondereinrichtungen“ eingefügt.

5. In § 15 Nr. 4 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Anpassungseinrichtungen.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.

7. In § 20 Nr. 4 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Anpassungseinrichtungen,
4. Endgeräteadapter.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

9. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Endstelleneinrichtungen für den Teletextdienst an Universalanschlüssen sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167).“

11. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telefaxdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Endgeräteadapter.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Telefax-Endgeräte,
2. Telefax-Vermittlungs-, Telefax-Konzentrator- und Telefax-Verteilrichtungen,
3. Telefax-Zusatzgeräte.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telefaxdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.“

12. In § 28 Nr. 4 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

13. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Endgeräteadapter.“

14. In § 31 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Endstelleneinrichtungen für den Bildschirmtextdienst an Universalanschlüssen sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.“

15. In § 32 Nr. 4 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

16. In § 34 Abs. 1 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Endgeräteadapter.“

17. In § 35 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Endstelleneinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst an Universalanschlüssen sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.“

18. In § 36 Nr. 4 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.

19. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Festanschlüssen für Bildmelde-Festverbindungen (Anhang 4 §§ 3 bis 8).“

b) In Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Ausführen von Meß- und Änderungsarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175).“

20. In § 52 Nr. 4 wird das Wort „Meßarbeiten“ durch die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ ersetzt.
21. In § 74 Nr. 2 wird die Verweisung „(§ 168 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 169 bis 172)“ durch die Verweisung „(§ 168 Abs. 1, 2, 2 a und 5 und §§ 169 bis 172)“ ersetzt.

22. Vor § 75 wird die Unterabschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

„Unterabschnitt 6
Übermittlungsdienst für Ton- und Fernsehsignale“.

23. Die §§ 75 bis 77 werden wie folgt gefaßt:

„§ 75

Allgemeines

Der Übermittlungsdienst für Ton- und Fernsehsignale dient der Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen über Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Verteilverbindungen.

§ 76

Verteilverbindungen

Verteilverbindungen für den Übermittlungsdienst für Ton- und Fernsehsignale sind dauernd oder befristet bereitgestellte Ton-, Fernseh-, Melde- und Fernwirkverbindungen.

§ 77

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für Ton- und Fernsehsignale hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen (§§ 328 bis 334 a),
2. das Bereitstellen von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale (§§ 335 bis 340).“

- 24 § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3.1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3.1 Spalte c wird die Betragsangabe „40,--“ durch die Betragsangabe „35,--“ ersetzt.

cc) In Nummer 3.2.1 Spalte c wird die Betragsangabe „30,--“ durch die Betragsangabe „25,--“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Der Dienstzuschlag für die Benutzung im Datenübermittlungsdienst bei Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst (Absatz 4 Nr. 1.3.2) wird bei mehreren Anschlüssen, an die eine Anlage angeschaltet ist, nur entsprechend der Anzahl der Anpassungseinrichtungen mit Zugang zum Datenübermittlungsdienst erhoben, wenn die Anzahl dieser Anpassungseinrichtungen geringer ist als die Anzahl der Anschlüsse.“

- c) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „betriebsfertigen“ durch das Wort „betriebsfähigen“ ersetzt.

- 25 In § 84 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

26. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Anrufweiserschaltungen gilt folgendes:

1. Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung oder Änderung einer Anrufweiserschaltung und der zugehörigen besonderen Ansage wird die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Ansage nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erhoben.
2. Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit Anrufweiserschaltung und des zugehörigen Wählanschlusses wird die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erhoben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.1 wird wie folgt gefaßt:

„8.1	Anrufweiserschaltung 1		
8.1.1	mit Standard-Rufnummer	133,--	--
8.1.2	mit bundeseinheitlicher Rufnummer	153,--	--“.

bb) In den Nummern 8.2 und 8.3 wird jeweils in Spalte c die Betragsangabe „160,--“ durch die Betragsangabe „135,40“ ersetzt.

27. In § 87 Abs. 2 Spalte c wird in Nummer 2 die Betragsangabe „500,--“ durch die Betragsangabe „350,--“, in Nummer 3.1 die Betragsangabe „20,--“ durch die Betragsangabe „7,--“ ersetzt und in Nummer 3.2 die Betragsangabe „15,--“ durch die Betragsangabe „7,--“ ersetzt.

28. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Text in Spalte c wie folgt gefaßt:

„Übermittlung eines Kennzeichens, das

- a) bei ankommenden Wählverbindungen den anrufenden Wählanschluß kennzeichnet,
- b) bei abgehenden Wählverbindungen den angerufenen Wählanschluß kennzeichnet.“

b) In Absatz 7 Nr. 6 Spalte c wird die Angabe „1/5“ durch die Angabe „1/51“ ersetzt.

29. In § 93 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung mehrerer fester virtueller Verbindungen (Absatz 1 Nr. 11) wird die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 11 nur einmal erhoben.“

30. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Verweisung „(Absatz 1 Nr. 6)“ durch die Verweisung „(Absatz 1 Nr. 5)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „(Absatz 1 Nr. 7)“ durch die Verweisung „(Absatz 1 Nr. 6)“ ersetzt.

31. In § 108 Abs. 1 werden nach Nummer 7 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8	Daueraktivierung	a) Dauernde Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Universalanschlusses,
		b) Synchronisation der angeschalteten Endstelle.

9	Verbindungsübergang	Berechtigung, a) abgehenden Telekommunikationsverkehr über Verbindungsübergänge 1/53 (§§ 219 und 220) und b) ankommenden Telekommunikationsverkehr über Verbindungsübergänge 5/1 (§§ 219 und 220) abzuwickeln."
---	---------------------------	---

32. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Betriebsmöglichkeit „Verbindungsübergang“ wird je Betriebsmöglichkeit eine einmalige Gebühr von 65,- DM erhoben.“

b) Dem Absatz 2 werden nach Nummer 7 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8	Daueraktivierung	3,-	--
9	Verbindungsübergang, bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von		--
9.1	2400 bit/s	140,-	--
9.2	4800 bit/s	240,-	--
9.3	9600 bit/s	340,-	--“.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühr für die Daueraktivierung (Absatz 2 Nr. 8) wird nicht erhoben, wenn für den Universalanschluß Sonderentstörungsleistungen nach § 244 Abs. 1 a bereitgehalten werden.“

33. Nach § 111 werden folgende §§ 111 a und 111 b angefügt:

„§ 111 a

Ersatzschaltung

Für Universalanschlüsse wird die Ersatzschaltung der gesamten Anschlußleitung mit Anschaltteeinrichtung angeboten.

§ 111 b

Gebühren für Ersatzschaltung

(1) Für Ersatzschaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Ersatzschaltung	Gebühr DM
a	b	c
1	Ersatzschaltung	Gebühren wie für entsprechende Universalanschlüsse (§§ 107 bis 109)

Nr.	Ersatzschaltung	Gebühr DM
a	b	c
2	Umschalteneinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
2.1	je Umschalteneinrichtung, monatlich	30,--
2.2	je beschalteten Ein- oder Ausgang, monatlich	10,--

(2) Die Gebühren für Umschalteneinrichtungen (Absatz 1 Nr. 2) werden nicht erhoben, wenn für die überlassenen Universalanschlüsse die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit im Rahmen eines Dauerauftrages (§§ 244 und 245) als zusätzliche Telekommunikationsdienstleistung bereitgestellt wurde.

(3) Für die Umschaltung eines Anschlusses auf die Ersatzschaltung werden für jede Umschaltung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Umschaltung	Gebühr DM
a	b	c
1	innerhalb der täglichen Dienstzeit	200,--
2	außerhalb der täglichen Dienstzeit	400,--

(4) Die Gebühren für die Umschaltung werden nicht erhoben, wenn die Umschaltung wegen gestörter Einrichtungen der Deutschen Bundespost erforderlich wurde.

(5) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltung werden für die Ersatzschaltung die Gebühren wie für überlassene Anschlüsse und für die ersatzgeschalteten Anschlüsse die Gebühren wie für vergleichbare Ersatzschaltungen erhoben.

(6) Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der funktionsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der funktionsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Anschlüsse."

34. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „Endstellen“ die Worte „an Wähl- und Festanschlüssen“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Fernkopierer“ ein Komma gesetzt und die Buchstaben a und b gestrichen.
- c) In Nummer 5 werden die Worte „multifunktionale Telefone als“ gestrichen.
- d) In Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
 - „7. Teletexeneinrichtungen,
 8. Endgeräteadapter.“

35. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2.25 wird wie folgt gefaßt:

„2.25	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld	26,80	1 197,20	11,20“.
-------	---	-------	----------	---------

bb) Die Nummern 2.29 und 2.30 werden wie folgt gefaßt:

„2.29	Telefon Modell Attaché duo mit Tastenfeld			
2.29.1	in Grundausstattung	10,30	456,-	4,30
2.29.2	Zusatz zur Grundausstattung (Gebührenweiche)	1,15	50,80	0,55
2.30	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	nach § 167	nach § 167	nach § 167“.

cc) In Nummer 2.36.1 Spalte c wird die Betragsangabe „32,40“ durch die Betragsangabe „42,40“ ersetzt.

dd) In Nummer 2.36.2 Spalte c wird die Betragsangabe „47,40“ durch die Betragsangabe „62,40“ ersetzt.

ee) In Nummer 2.37 Spalte c wird die Betragsangabe „82,40“ durch die Betragsangabe „107,40“ ersetzt.

ff) In Nummer 2.40 Spalte b werden nach dem Wort „Notruftelefon“ die Worte „mit Rufnummerngeber“ gestrichen.

gg) Nach Nummer 2.40.2 wird folgende Nummer 2.41 eingefügt:

„2.41	Telefon Modell tippit mit Tastenfeld . .	11,20	512,-	4,80“.
-------	--	-------	-------	--------

hh) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Telefone für Universalanschlüsse			
4.1	Standardtelefone	--	nach § 167	nach § 167
4.2	Spezialtelefone			
4.2.1	in Ausstattung 1	--	nach § 167	nach § 167
4.2.2	in Ausstattung 2	--	nach § 167	nach § 167“.

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Telefone in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(9) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(10) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein Instandsetzungsfähiges Telefon in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen gegen ein grundüberholtes Telefon desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Telefon wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben."

(11) Die einmalige Gebühr für die Überlassung teilnehmereigener Telefone in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden. Die monatlichen Gebühren betragen:

1. für einen Zeitraum von 36 Monaten 1/32 der einmaligen Gebühr,
2. für einen Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr und
3. für einen Zeitraum von 60 Monaten 1/50 der einmaligen Gebühr."

36. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

„10	Zusatzgeräte für einfache Endstellen an Universalanschlüssen	--	nach § 167	nach § 167".
-----	--	----	------------	--------------

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Spalte d wird die Betragsangabe „0,35 " durch die Betragsangabe „0,40" ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10	Zusatzgeräte für einfache Endstellen an Universalanschlüssen	--	--	nach § 167	nach § 167".
-----	--	----	----	------------	--------------

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Zusatzgeräte in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(8) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein Instandsetzungsfähiges Zusatzgerät in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen gegen ein grundüberholtes Zusatzgerät desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Zusatzgerät wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 oder 2 erhoben.

(9) Die einmalige Gebühr für die Überlassung teilnehmereigener Zusatzgeräte in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden. Die monatlichen Gebühren betragen:

1. für einen Zeitraum von 36 Monaten 1/32 der einmaligen Gebühr,
2. für einen Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr und
3. für einen Zeitraum von 60 Monaten 1/50 der einmaligen Gebühr."

37. Nach § 119 wird folgender § 119 a eingefügt:

„§ 119 a

Gebühren für Teletexteinrichtungen

(1) Für Teletexteinrichtungen in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Teletexteinrichtungen	Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Teletextendgeräte	nach § 167	nach § 167
2	Teletext-Zusatzgeräte	nach § 167	nach § 167

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Teletexteinrichtungen in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann eine instandsetzungsfähige Teletexteinrichtung in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen gegen ein grundüberholtes Gerät desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rücküberlegung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Gerät wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(5) Die einmalige Gebühr für die Überlassung teilnehmereigener Teletexteinrichtungen in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden. Die monatlichen Gebühren betragen:

1. für einen Zeitraum von 36 Monaten 1/32 der einmaligen Gebühr,
2. für einen Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr und
3. für einen Zeitraum von 60 Monaten 1/50 der einmaligen Gebühr.“

38. § 120 wird wie folgt gefaßt:

„§ 120

Gebühren für Fernkopierer

(1) Für Fernkopierer werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Fernkopierer	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Fernkopierer der Gruppe 2 und 3	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Fernkopierer der Gruppe 4	--	nach § 167	nach § 167

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Fernkopierer in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiger Fernkopierer in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen gegen ein grundüberholtes Gerät desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für den grundüberholten Fernkopierer wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(5) Die einmalige Gebühr für die Überlassung teilnehmereigener Fernkopierer in einfachen Endstellen an Standard-Telefonwähl- und Universalanschlüssen kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden. Die monatlichen Gebühren betragen:

1. für einen Zeitraum von 36 Monaten 1/32 der einmaligen Gebühr,
2. für einen Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr und
3. für einen Zeitraum von 60 Monaten 1/50 der einmaligen Gebühr."

39. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem neuen Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5 | Modell MultiTel 5 in einfachen Endstellen | -- | nach § 167 | nach § 167".
 | an Universalanschlüssen |

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Mehrdiensteneinrichtungen in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann eine instandsetzungsfähige Mehrdiensteneinrichtung in einfachen Endstellen an Universal- und Festanschlüssen gegen eine grundüberholte Mehrdiensteneinrichtung desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für die grundüberholte Mehrdiensteneinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(5) Die einmalige Gebühr für die Überlassung teilnehmereigener Mehrdiensteneinrichtungen in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden. Die monatlichen Gebühren betragen:

1. für einen Zeitraum von 36 Monaten 1/32 der einmaligen Gebühr,
2. für einen Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr und
3. für einen Zeitraum von 60 Monaten 1/50 der einmaligen Gebühr."

40. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.1 wird in den Spalten d und f jeweils die Betragsangabe „15,--“ durch die Betragsangabe „10,--“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.3 werden wie folgt gefaßt:

„1.1.2	Modemgerät MDG 2400-01 bis -09 nach CCITT-Empfehlung V.26bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	31,--	12,--	1 519,--	12,--
1.1.3	Modemgerät MDG 2400-11 bis -19 nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	40,--	12,--	1 960,--	12,--“.

cc) Nummer 1.2.5 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.5	Modembaugruppe MDB 2400-11 bis -19 nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen	34,--	12,--	1 666,--	12,--“.
--------	--	-------	-------	----------	---------

dd) Nach Nummer 1.2.5 werden folgende Nummern 1.2.6 bis 1.2.8 eingefügt:

„1.2.6	Modembaugruppe MDB 2400-01 bis -09 nach CCITT-Empfehlung V.26bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen	27,50	12,--	1 350,--	12,--
1.2.7	Modemmodul MDM 2400-01 bis -09 nach CCITT-Empfehlung V.26bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Datenendeinrichtungen . .	18,50	12,--	905,--	12,--
1.2.8	Modemmodul MDM 2400-11 bis -19 nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Datenendeinrichtungen . .	26,--	12,--	1 274,--	12,--“.

b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
„1	Wegeleistungen, je Auftrag	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	100,--
3	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	100,--“.

41. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

Gebühren für Endgeräteadapter

(1) Für Endgeräteadapter in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Endgeräteadapter	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Endgeräteadapter a/b	--	nach § 167	nach § 167
2	Endgeräteadapter X.21 und X.21bis	--	nach § 167	nach § 167
3	Endgeräteadapter Teletex	--	nach § 167	nach § 167
4	Endgeräteadapter X.25	nach § 167	--	--

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Endgeräteadapter in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiger teilnehmereigener Endgeräteadapter in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen gegen ein grundüberholtes Gerät desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Gerät wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(5) Die einmalige Gebühr für die Überlassung teilnehmereigener Endgeräteadapter in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden. Die monatlichen Gebühren betragen:

1. für einen Zeitraum von 36 Monaten 1/32 der einmaligen Gebühr,
2. für einen Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr und
3. für einen Zeitraum von 60 Monaten 1/50 der einmaligen Gebühr.“

42. In § 124 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Telefonanlagen connex T nach Ausstattung 2

- a) mit Systempaket A,
- b) mit Systempaket B,
- c) mit Systempaket C.“

43. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der Reihentelefone als Nebenstellen können in Verbindung mit einem Leistungsmerkmal der Ergänzungsausstattung Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung oder Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeschaltet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Reihentelefone werden in Grundausstattung A oder B angeboten.“

44. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 Spalte e wird die Betragsangabe „5,30“ durch die Betragsangabe „3,40“ ersetzt.

b) Nummer 3.3 wird gestrichen.

c) In Nummer 4.2 Spalte b wird der Text wie folgt gefaßt:

„Einzelne weitere Leistungsmerkmale“.

45. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der Reihentelefone als Nebenstellen können in Verbindung mit einem Leistungsmerkmal der Ergänzungsausstattung Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung oder Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeschaltet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Reihentelefone werden in Grundausstattung A oder B angeboten.“

c) In Absatz 6 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Sperre des belegten Innenverbindungsweges.“

46. § 128 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.3.3 und 2.3.3 werden gestrichen.

b) In den Nummern 1.4.2 und 2.4.2 wird jeweils in Spalte b der Text wie folgt gefaßt:

„Einzelne weitere Leistungsmerkmale“.

47. In § 130 Nr. 2.2, § 132 Nr. 4.2 und § 134 Nr. 4.2 wird in Spalte b der Text jeweils wie folgt gefaßt:

„Einzelne weitere Leistungsmerkmale“.

48. Nach § 140 werden folgende §§ 140 a und 140 b eingefügt:

„§ 140 a

Ausbau und Ausstattung von Telefonanlagen connex T

(1) Für die Telefonanlage connex T bestehen folgende Ausbau- und Ausstattungsmöglichkeiten:

1 Systempaket A

1.1 wie Baustufe 1 R 4 (§ 125 Abs. 1 und 2),

1.2 wie Baustufe 2 R 5 (§ 127 Abs. 1 und 2),

1.3 wie Baustufe 2 R 11 (§ 127 Abs. 1 und 2),

- 2 Systempaket B
- 2.1 wie Baustufe 1 V (§ 129 Abs. 1 und 2),
- 2.2 wie Baustufe 2 V (§ 131 Abs. 1 und 2),
- 2.3 wie Baustufe 3 V (§ 133 Abs. 1 und 2),
- 3 Systempaket C wie Baustufe 1M (§ 137).

(2) Telefonanlagen connex T werden nur mit einem Systempaket A oder B oder C überlassen. Telefonanlagen connex T mit Systempaket C werden nur mit Telefonen connex T in Komfortausstattung überlassen.

(3) Für Telefonanlagen connex T werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung, die beliebig zusammengestellt werden können, im Rahmen von Leistungsmerkmalpaketen angeboten:

- 1. Termineinrichtung,
- 2. Anrufweitschaltung zu einem bestimmten fest geschalteten Telefon,
- 3. Wahlwiederholung,
- 4. Zeitweise Verhinderung der Wahl auf Wählanschlüssen,
- 5. Rufnummerngeber,
- 6. Technische Maßnahmen für das Verwenden als Zweittelefonanlage,
- 7. V.24-Schnittstelle zur Ausgabe der Gebührendaten oder Anschaltung eines Gebührendruckers,
- 8. Notizbuchfunktion,
- 9. Anrufschutz im Internverkehr,
- 10. Einzelnachtschaltung.

(4) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete werden angeboten:

- 1. Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
- 2. Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
- 3. Leistungsmerkmalpaket 3 mit mehr als 6 Leistungsmerkmalen.

Die Leistungsmerkmalpakete werden nicht nebeneinander überlassen.

§ 140b

Gebühren für Einrichtungen von Telefonanlagen connex T

(1) Für Einrichtungen von Telefonanlagen connex T werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von Telefonanlagen connex T	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau	34,65	1690,--	10,80
2	Erweiterungsstufen für die Zentrale Einrichtung, je weitere Stufe.	nach § 167	nach § 167	nach § 167

Nr.	Einrichtungen von Telefonanlagen connex T	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
3	Systempakete			
3.1	Systempaket A.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3.2	Systempaket B.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3.3	Systempaket C.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
4	Weitere Anschalteorgane			
4.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
4.2	je weiteres Anschalteorgan für Telefone connex T.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
5	Systemtelefone connex T			
5.1	in Grundausstattung A oder B, je Systemtelefon connex T.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
5.2	in Komfortausstattung, je Systemtelefon connex T.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
6.1	Leistungsmerkmalpaket 1.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.2	Leistungsmerkmalpaket 2.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.3	Leistungsmerkmalpaket 3.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.4	Einzelne weitere Leistungsmerkmale.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Im Falle der Umrüstung einer teilnehmereigenen Telefonanlage connex T auf ein anderes Systempaket werden neben den Umrüstungsgebühren nach § 164 Abs. 6 a die einmaligen Gebühren nach Absatz 1 für das neu überlassene Systempaket erhoben."

49. § 141 Abs. 2 und § 143 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

50. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

- b) In Absatz 4 wird der einleitende Text wie folgt gefaßt:
„Für kleine Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung, die beliebig zusammengestellt werden können, im Rahmen von Leistungsmerkmalpaketen angeboten:“
- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird nach Buchstabe d folgender Satz angefügt:
„Die Leistungsmerkmalpakete werden nicht nebeneinander überlassen.“
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Eigenwartung“ durch das Wort „Eigeninstandhaltung“ ersetzt.

51. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1.3.2 und 2.3.2 wird jeweils in Spalte b der Text wie folgt gefaßt:
„Einzelne weitere Leistungsmerkmale“
 - bb) In Nummer 2.3.1.1 Spalte c wird die Betragsangabe „3,45“ durch die Betragsangabe „3,95“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Leistungsmerkmalpakete“ die Angabe „1 bis 3“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Mit den Grundgebühren für das Leistungsmerkmalpaket 4 einer posteigenen Vermittlungseinrichtung ist ein Telefon Modell Attaché duo mit Tastenfeld (§ 155 Abs. 1 Nr. 2.28.1) abgegolten.
 - „(4) Mit der Gebühr für die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe 1 W 5 (Absatz 1 Nr. 1.1.1 oder 1.1.2) in Verbindung mit der Ausbaustufe „3 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen“ (Absatz 1 Nr. 1.2.2) sind bei gleichzeitiger erstmaliger betriebsfähiger Bereitstellung oder Auswechslung von kleinen Wählanlagen nach Absatz 1 Nr. 1.1, soweit dies technisch vorgeleistet und realisierbar ist, das einzelne Leistungsmerkmal „Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Spezialtelefonen (bei Baustufe 1 W 5)“ und ein Telefon Modell tippit (§ 155 Abs. 1 Nr. 2.36) abgegolten.“

52. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“
- b) In Absatz 5 wird der einleitende Text wie folgt gefaßt:
„Für mittlere Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung, die beliebig zusammengestellt werden können, im Rahmen von Leistungsmerkmalpaketen angeboten:“
- c) In Absatz 7 wird nach Nummer 4 folgender Satz angefügt:
„Die Leistungsmerkmalpakete werden nicht nebeneinander überlassen.“
- d) In Absatz 9 wird das Wort „Eigenwartung“ durch das Wort „Eigeninstandhaltung“ ersetzt.
- e) Absatz 10 wird gestrichen.

53. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in den Nummern 1.3.2, 1.4.2, 2.3.2, 2.4.2, 3.3.2. und 3.4.2 jeweils in Spalte b der Text wie folgt gefaßt:
„Einzelne weitere Leistungsmerkmale....“.
- b) In Absatz 2 Nr. 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Technische Maßnahmen für die Fernverwaltung oder Fernprüfung (soweit vorgeleistet).“
- c) In Absatz 3 wird in den Nummern 1.3, 2.3 und 3.3 jeweils in Spalte c das Wort „Attaché“ durch die Worte „Attaché duo in Grundausstattung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:
 - „(5) Die Deutsche Bundespost kann die Gebühren für Vermittlungseinrichtungen einschließlich Abfragestelle und Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung um einen Ermäßigungsbetrag verringern, wenn
 1. die zu überlassenden Einrichtungen erstmalig betriebsfähig bereitgestellt werden und
 2. der für die zu überlassenden Einrichtungen erzielte Einkaufspreis dies erlaubt.
 - (6) Der Ermäßigungsbetrag wird wie folgt berechnet:
 1. für posteigene Einrichtungen:
monatlicher Ermäßigungsbetrag = $0,75 mG_p - 0,018 E$,
 2. für teilnehmereigene Einrichtungen:
einmaliger Ermäßigungsbetrag = $eG_t - 1,3 E$,
 3. für teilnehmereigene Einrichtungen:
monatlicher Ermäßigungsbetrag = $0,75 mG_t - 0,0045 E$.
 - (7) Hierbei bedeutet, jeweils für alle Einrichtungen nach Absatz 5, die gemeinsam installiert werden,
 1. mG_p = Summe der monatlichen Grundgebühren für posteigene Einrichtungen,
 2. eG_t = Summe der einmaligen Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen,
 3. mG_t = Summe der monatlichen Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen,
 4. E = Einkaufspreis des Projekts nach § 167 Abs. 3.
 - (8) Im Falle der Auswechslung ist die Berechnung von Ermäßigungsbeträgen (Absatz 5 bis 7) auf die neu zu überlassenden Vermittlungseinrichtungen einschließlich Abfragestelle und Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung anzuwenden.
 - (9) Die jeweils errechneten Ermäßigungsbeträge (Absatz 5 bis 8) werden aufgerundet
 1. bei den monatlichen Ermäßigungsbeträgen auf volle 10 Pfennig,
 2. bei den einmaligen Ermäßigungsbeträgen auf volle Deutsche Mark.“

54. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
 - „(4 a) Für große Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung, die beliebig zusammengestellt werden können, im Rahmen von Leistungsmerkmalpaketen angeboten:
 1. Zuteilen besonderer Art,
 2. Abwurf von durchgewählten Wahlverbindungen zur Abfragestelle,

3. Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
4. Gruppenbildung bei Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen,
5. Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für Nebenstellen oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle,
6. Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschalteorganen für Nebenstellen,
7. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu anderen Telefonen,
8. Heranholen des Rufs,
9. Rufumleitung,
10. Sammelnummerschaltung für Nebenstellen,
11. Anrufschutz für Nebenstellen,
12. selbsttätiger Rückruf,
13. Wartestellung bei Internverbindung mit selbsttätiger Ruffolge,
14. selbsttätige Rückfrage besonderer Art oder Umlegen besonderer Art,
15. Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens,
16. Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
17. Umschalten der Berechtigung von Nebenstellen bei der Abfragestelle,
18. selbsttätiger Verbindungsaufbau sofort nach Belegen von Telefonen oder verzögert, wenn nicht gewählt wird,
19. Einschränkung des selbsttätigen Internverkehrs für Nebenstellen,
20. Wahlwiederholung für Nebenstellen,
21. Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen,
22. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle,
23. selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einem anderen Telefon,
24. Besetztanzeige bei der Hauptstelle,
25. Mehrzweckanzeige bei der Hauptstelle,
26. technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der Telefonanlage bei der Hauptstelle,
27. Erreichen der Abfragestelle über die Ziffernfolge 01 bis 00,
28. Anklopfen oder Aufschalten für Nebenstellen,
29. Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen mehr als zwei und bis zu zehn fest geschalteten Anschalteorganen für Nebenstellen.

(4 b) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete (Absatz 4 a) werden angeboten:

1. Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
2. Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
3. Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen,
4. Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen.

Die Leistungsmerkmalpakete werden nicht nebeneinander überlassen."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen mit Eigeninstandhaltung werden nur mit dem Leistungsmerkmalpaket 4 überlassen.“

55. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3 wird wie folgt gefaßt:

„1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	91,50	5 000,-	22,50
1.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	155,60	8 500,-	38,30
1.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	233,30	12 750,-	57,40
1.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	246,-	13 440,-	60,50
1.3.2	Einzelne weitere Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167"

bb) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	173,90	9 500,-	42,80
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	295,50	16 150,-	72,70
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	443,30	24 225,-	109,-
2.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	467,30	25 536,-	114,90
2.3.2	Einzelne weitere Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167"

b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung das Leistungsmerkmal Technische Maßnahmen für die Fernverwaltung oder Fernprüfung (soweit vorgeleistet).“

c) In Absatz 4 wird das Wort „projektbezogenen“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für teilnehmereigene Einrichtungen:
monatlicher Ermäßigungsbetrag = $0,75 mG_t - 0,0045 E.$ “

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „(projektbezogenen)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch eine Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. mG_t = Summe der monatlichen Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen.“

f) In Absatz 7 wird das Wort „projektbezogenen“ gestrichen.

56. § 151 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

57. § 152 Abs.1 Nr. 1.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.2 | je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen | 8,65 | 442,90 | 2,45“.

58. § 153 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

59. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2.24 wird wie folgt gefaßt:

„2.24	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld	23,80	1 050,20	9,80“.
-------	---	-------	----------	--------

bb) Die Nummern 2.28 bis 2.29 werden wie folgt gefaßt:

„2.28	Telefon Modell Attaché duo mit Tastenfeld			
2.28.1	in Grundausstattung	9,--	400,--	3,75
2.28.2	Zusatz zur Grundausstattung (Gebührenweiche)	1,--	44,55	0,45
2.29	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	nach § 167	nach § 167	nach § 167“.

cc) Nach Nummer 2.35.2 wird folgende Nummer 2.36 eingefügt:

„2.36	Telefon Modell tippit mit Tastenfeld	9,80	449,--	4,20“.
-------	--------------------------------------	------	--------	--------

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Telefone werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiges teilnehmereigenes Telefon gegen ein grundüberholtes Telefon desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübergabe ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Telefon wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

60. § 156 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
„1	Besonderer Telefonhörer				
1.1	statt eines Telefonhörers in Standardausführung				
1.1.1	Telefonhörer mit Hörverstärker	--	1,15	52,--	0,40

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundge- bühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundge- bühr DM
a	b	c	d	e	f
1.1.2	Telefonhörer mit Magnetfelderzeu- ger	--	0,55	25,--	0,20
1.1.3	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	--	0,30	12,--	0,10
1.2	als zusätzlicher Telefonhörer				
1.2.1	Telefonhörer in Standardausfüh- rung	43,20	--	43,20	--
1.2.2	Telefonhörer mit Hörverstärker	126,--	--	126,--	--
1.2.3	Telefonhörer mit Magnetfelderzeu- ger	86,40	--	86,40	--
1.2.4	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	64,80	--	64,80	--
2	Zweithörer	32,40	--	32,40	--
3	Kopfhörer mit Mikrofon				
3.1	in leichter Ausführung (statt der Standardausführung)	--	4,85	244,--	1,70
3.2	als zusätzlicher Kopfhörer mit Mikrofon				
3.2.1	in Standardausführung	144,--	--	144,--	--
3.2.2	in leichter Ausführung	493,20	--	493,20	--
4	Telefonschnur				
4.1	über 6 m Länge, je 2 m Überlänge ..	10,80	--	10,80	--
4.2	in besonderer Ausführung	nach § 167	--	nach § 167	--
5	Telefonhörerschnur in besonderer Ausführung	nach § 167	--	nach § 167	--
6	Tastenfeld mit Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerk- malen einer Telefonanlage (statt eines Tastenfeldes in Standardaus- führung)	--	3,25	144,--	1,35
7	Sperrschloß für Telefone	--	0,80	39,--	0,25
8	Zusätzliche Datentaste	--	1,15	50,--	0,45
9	Automatischer Umschalter	75,60	--	75,60	--

b) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Steckdose oder Anschaltedose zum Anschalten von Anpassungseinrichtungen, Fernkopierern oder privaten Endeinrichtungen an post- und teilnehmereigene Endeinrichtungen	10,--	--	10,--	--
2	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen	nach § 167	--	nach § 167	--
3	Umschalter	14,40	--	14,40	--
4	Mehrfachumschalter	28,80	--	28,80	--
5	Klingel				
5.1	in kleiner oder großer Standardausführung oder als Tonrufeinrichtung	39,60	--	39,60	--
5.2	in besonderer Ausführung ..	nach § 167	--	nach § 167	--
6	Automatischer Anrufempfänger	--	3,10	144,--	1,05
7	Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung	111,60	--	111,60	--
8	Gebührenanzeiger				
8.1	in Standardausführung (16-kHz-Zählung)	--	2,95	242,--	1,--
8.2	in besonderer Ausführung ...	--	nach § 167	nach § 167	nach § 167
9	Zusatzspeisegerät	--	3,60	177,30	1,30".

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei post- und teilnehmereigenen Zusatzgeräten, die gegen einmalige Gebühr überlassen werden, werden die einmaligen Gebühren beim Austausch wegen Unbrauchbarkeit erneut erhoben. Die einmaligen Gebühren werden nicht erhoben, wenn bereits vorhandene Zusatzgeräte wiederverwendet werden.“

61. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Mehrdiensteneinrichtungen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,- DM erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann eine instandsetzungsfähige teilnehmereigene Mehrdiensteneinrichtung gegen eine grundüberholte Mehrdiensteneinrichtung desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für die grundüberholte Mehrdiensteneinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

62. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.1 wird in den Spalten d und f jeweils die Betragsangabe „15,-“ durch die Betragsangabe „10,-“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.3 werden wie folgt gefaßt:

„1.1.2	Modemgerät MDG 2400-01 bis -09 nach CCITT-Empfehlung V.26bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	27,20	12,-	1 332,45	12,-
1.1.3	Modemgerät MDG 2400-11 bis -19 nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	35,10	12,-	1 719,30	12,-“.

cc) Nummer 1.2.5 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.5	Modembaugruppe MDB 2400-11 bis -19 nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Gestelleinsatz oder für Dateneneinrichtungen	29,80	12,-	1 461,40	12,-“.
--------	---	-------	------	----------	--------

dd) Nach Nummer 1.2.5 werden folgende Nummern 1.2.6 bis 1.2.8 eingefügt:

„1.2.6	Modembaugruppe MDB 2400-01 bis -09 nach CCITT-Empfehlung V.26bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Gestelleinsatz oder für Dateneneinrichtungen	24,10	12,-	1 184,20	12,-
--------	---	-------	------	----------	------

1.2.7	Modemmodul MDM 2400-01 bis -09 nach CCITT-Empfehlung V.26bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Datenendeinrichtungen	16,20	12,--	793,90	12,--
1.2.8	Modemmodul MDM 2400-11 bis -19 nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis für Datenendeinrichtungen	22,80	12,--	1 117,50	12,--

b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
„1	Wegeleistungen, je Auftrag	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	100,--
3	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	100,--

63. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Fernkopierer werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiger teilnehmereigener Fernkopierer gegen ein grundüberholtes Gerät desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für den grundüberholten Fernkopierer wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.“

64. Dem § 163 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Gebühr nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn Endeinrichtungen, deren Überlassung die Deutsche Bundespost nach Anhang 4 § 46 Abs. 2 gekündigt hat, gegen andere Endeinrichtungen ausgewechselt werden.

(6) Für die betriebsfähige Bereitstellung, Änderung oder Instandhaltung von Endstellenleitungen in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen werden Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.“

65. § 164 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Telefonanlagen“ die Worte „im Zusammenhang mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der Vermittlungseinrichtung oder der zentralen Einrichtung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Telefonanlagen anzuwenden, die ohne Mindestüberlassungszeit für einen befristeten Zeitraum überlassen werden (§ 402 Abs. 11).“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Absatz 4 wird nur angewendet, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die vorhandene Anlage ist eine Anlage nach Ausstattung 1,
- b) die vorhandene Anlage war mindestens 6 Jahre überlassen oder
- c) die neue Anlage ist mindestens eine Baustufe größer als die vorhandene Anlage.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für die Umrüstung einer Telefonanlage connex T auf ein anderes Systempaket wird eine einmalige Gebühr von 500,- DM erhoben.“

66. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils in Spalte c

- in Nummer 1.1 die Betragsangabe „72,50“ durch die Betragsangabe „82,-“,
- in Nummer 1.2 die Betragsangabe „49,50“ durch die Betragsangabe „56,-“,
- in Nummer 1.3 die Betragsangabe „42,50“ durch die Betragsangabe „48,-“,
- in Nummer 1.4 die Betragsangabe „12,-“ durch die Betragsangabe „13,50“,
- in Nummer 2.1 die Betragsangabe „7,-“ durch die Betragsangabe „8,-“,
- in Nummer 2.2 die Betragsangabe „12,-“ durch die Betragsangabe „13,50“ und
- in Nummer 2.3 die Betragsangabe „3,-“ durch die Betragsangabe „3,50“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Viertelstunden aufgerundet. Es wird mindestens die Gebühr für eine Arbeitsstunde erhoben. Die Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für Wegezeiten und Fahrten wird je Arbeitskraft und je Tag eine Gebühr von 36,- DM erhoben.“

d) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„ 1	Baugruppen, Bauelemente und Baustoffe	Verrechnungspreis (§ 167 Abs. 3 Nr. 2) zuzüglich 35 % Gemeinkostenzuschlag“.
-----	---	---

67. § 167 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „1,25“ durch die Zahl „1,35“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen	Gebührenfaktor	
		F _p	F _t
a	b	c	d
1	einfacher Endstellen		
1.1	Telefone		
1.1.1	ohne Mindestüberlassungszeit	0,0268	0,00893
1.1.2	mit Mindestüberlassungszeit (§ 402 Abs. 1 Nr. 2) . .	0,0215	0,00717
1.2	Zusatzgeräte	0,0268	0,00893
1.3	Multifunktionale Telefone	0,0215	0,00717
1.4	Anpassungseinrichtungen und Endgeräteadapter	0,0268	0,00893
1.5	Fernkopierer und Teletexeinrichtungen	0,0215	0,00717
2	in Telefonanlagen		
2.1	Reihenanlagen	0,0205	0,00640
2.2	Vorzimmeranlagen	0,0205	0,00640
2.3	Mehrfachabfrageanlagen	0,0205	0,00640
2.4	Telefonanlagen connex T	0,0205	0,00640
2.5	Kleinst-Wählanlagen	0,0215	0,00760
2.6	kleine Wählanlagen	0,0205	0,00640
2.7	mittlere Wählanlagen	0,0195	0,00550
2.8	große Wählanlagen	0,0183	0,00450
2.9	mittlere Untereinrichtungen	0,0195	0,00550
2.10	große Untereinrichtungen	0,0183	0,00450
2.11	Telefone		
2.11.1	ohne Mindestüberlassungszeit	0,0268	0,00893
2.11.2	mit Mindestüberlassungszeit (§ 402 Abs. 1 Nr. 2) . .	0,0215	0,00717
2.12	Zusatzgeräte	0,0268	0,00893
2.13	Multifunktionale Telefone	0,0215	0,00717
2.14	Sondereinrichtungen	0,0268	0,00893
2.15	Anpassungseinrichtungen	0,0268	0,00893
2.16	Fernkopierer	0,0215	0,00717

68. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Für Endstellen im Breitbandverteildienst, die an Breitbandverteilan Anschlüsse mit der besonderen Anschaltung A/B oder C angeschaltet werden, sind zusätzlich zu den Vorschriften nach Absatz 2 die Vorschriften über die Genehmigungspflicht nach § 71 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Telekommunikationsdienste verlangt die Deutsche Bundespost als Voraussetzung für die Erteilung der Benutzungs-

erlaubnis, daß die privaten Endstelleneinrichtungen von Personen, die die erforderliche Fachkunde nachgewiesen haben, betriebsfähig bereitgestellt oder geändert werden."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

69. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen benötigt werden, wird je Arbeitsstunde eine Gebühr von 82,-- DM erhoben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Viertelstunden aufgerundet. Es wird mindestens die Gebühr für eine Arbeitsstunde erhoben. Die Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 oder 2 wird für Wegezeiten und Fahrten je Arbeitskraft und je Tag eine Gebühr von 65,-- DM erhoben.“

70. Vor § 174 wird die Unterabschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

„Meß- und Änderungsarbeiten für private Endeinrichtungen“.

71. § 174 wird wie folgt gefaßt:

„§ 174

Angebotsübersicht

(1) Für private Endeinrichtungen führt die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers Meß- und Änderungsarbeiten durch.

(2) Folgende Meß- und Änderungsarbeiten können ausgeführt werden:

1. Meßarbeiten an Anschlüssen zur Eingrenzung von Störungen in den angeschalteten privaten Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden,
2. nachträgliches Anschalten von Zusatz- und Anbaugeräten an Fernschreibeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden,
3. Änderungen an Kennungsgebern von Endeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden.“

72. § 175 wird wie folgt gefaßt:

„§ 175

Gebühren für Meß- und Änderungsarbeiten

Für Meß- und Änderungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Meß- und Änderungsarbeiten	Gebühr DM
a	b	c
1	Meßarbeiten (§ 174 Abs. 2 Nr. 1)	
1.1	Wegeleistungen, je Auftrag	65,--

Nr.	Meß- und Änderungsarbeiten	Gebühr DM
a	b	c
1.2	Standardmeßarbeiten, je Anschluß für jede in die Messung einbezogene Endeinrichtung	100,--
1.3	Zuschlag für besonderen Meßaufwand, je Anschluß für jede in die Messung einbezogene Endeinrichtung	100,--
2	Änderungsarbeiten	
2.1	Anschalten von Zusatz- und Anbaugeräten (§ 174 Abs. 2 Nr. 2)	65,--
2.2	Änderung eines Kennungsgebers (§ 174 Abs. 2 Nr. 3)	65,--

73. Dem § 177 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Fernschreibeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden, werden nachträglich anzuschaltende Zusatzgeräte oder Anbaugeräte von der Deutschen Bundespost angeschaltet. Für die Anschaltung wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben. Mit dieser Gebühr ist auch die eventuell erforderliche Bereitstellung einer Ersatzmaschine abgegolten. Erfolgt die Montage eines Anbaugerätes durch die Herstellerfirma, so wird auf Antrag des Teilnehmers für die Außerbetriebnahmezeit der privaten Fernschreibeinrichtung von der Deutschen Bundespost ein Ersatzgerät überlassen. Für die Ersatzgeräte werden Gebühren nach § 119 für die Dauer der Überlassung, mindestens jedoch für einen Monat, erhoben. Gekündigte Anbaugeräte werden von der Deutschen Bundespost gebührenfrei entfernt.“

74. In § 180 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. besondere Wahlverbindungen (§ 219 Abs. 1 Nr. 4).“

75. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder Knotenvermittlungsstellenbereichen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „und Knotenvermittlungsstellen“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen sowie“ gestrichen.
- e) In Absatz 6, 1. Halbsatz, wird das Wort „Ortsnetzes“ durch das Wort „Ortsnetzbereiches“ ersetzt.

76. In § 188 Nr. 1 wird das Wort „Frequenzbandbreite“ durch das Wort „Übertragungsbandbreite“ ersetzt.

77. § 189 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Spalte c wird das Wort „Nahzone“ durch das Wort „Nahtarifzone“ ersetzt.

bb) Die Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

3	Regionalzone.....	Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Regionalwahlverbindungen).
4	Weitzone.....	Wahlverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km (Weitwahlverbindungen) ."

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortszone.....	360	720
2	Nahzone.....	360	720
3	Regionalzone.....	60	120
4	Weitzone.....	21	42

(4) Für folgende Wahlverbindungen gelten von Absatz 3 abweichende Zeiteinheiten:

Nr.	Wahlverbindung	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortswahlverbindungen zu Telefonseelsorgeanschlüssen.....	unbegrenzt	unbegrenzt
2	Ortswahlverbindungen innerhalb des Ortsnetzbereiches Berlin (West).....	unbegrenzt	unbegrenzt
3	Weitwahlverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen.....	32	42
4	Regional- oder Weitwahlverbindungen mit der zuständigen Auftrags- oder Ansagestelle.....	360	720

Nr.	Wahlverbindung	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
5	Analoge Wahlverbindungen für den Zugang zum Bildschirmtextdienst über den zuständigen Bildschirmtextnetz-knoten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200/75 bit/s	360	720
6	Wahlverbindungen zur zuständigen Auskunftsstelle (Inland)	360	720".

- c) In Absatz 5 werden die Worte „sowie für Wahlverbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost (Absatz 4 Nr. 4)“ gestrichen.

78. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, gilt bei Telefonkarten zu 200 Gebühreneinheiten anstelle der Gebühreneinheit nach Absatz 2 Nr. 2 die Gebühreneinheit 0,25 DM.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Ortsnetz“ durch das Wort „Ortsnetzbereich“ und die Worte „Fernwahlverbindungen 2“ durch die Worte „Weitwahlverbindungen, jedoch mit einer Zeiteinheit von 20 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Fernwahlverbindungen 3“ durch die Worte „Weitwahlverbindungen, jedoch mit einer Zeiteinheit von 12 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

- c) Absatz 8 wird gestrichen.

79. § 191 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 2 durch folgende Nummern 2 bis 6 ersetzt:

2. bei Zweieranschlüssen,
3. bei Notrufanschlüssen an Straßen,
4. bei Telefonseelsorgeanschlüssen,
5. bei Telefonanschlüssen mit bundeseinheitlicher Rufnummer,
6. bei Universalanschlüssen je Basiskanal, der für Wahlverbindungen benutzt wird.“

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei den Anschlüssen nach Absatz 1 bleiben von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraums zusätzlich zu den Gebührenermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 weitere 50 Gebühreneinheiten unberücksichtigt, wenn von diesen Anschlüssen weniger als 30 000 Anschlüsse nach Absatz 1 in der Nahtarifzone erreichbar sind. Bei Universalanschlüs-

sen gilt jeder Basiskanal, der für Wahlverbindungen benutzt wird, als ein Anschluß im Sinne des Satzes 1."

80. Dem § 194 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Wahlverbindungen von und zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost gilt stets eine einheitliche Zeiteinheit von 10 Sekunden.“

81. § 195 Abs. 4 wird gestrichen.

82. In § 206 Abs. 8 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

83. In § 208 wird das Wort „Frequenzbandbreite“ durch das Wort „Übertragungsbandbreite“ ersetzt.

84. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Ortsnetz“ durch das Wort „Ortsnetzbereich“ und die Worte „Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 190)“ durch die Worte „Weitwählverbindungen (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 20 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 190)“ durch die Worte „Weitwählverbindungen (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 12 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

85. In § 212 Abs. 1 wird das Wort „Frequenzbandbreite“ durch das Wort „Übertragungsbandbreite“ ersetzt.

86. § 215 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „Ortsnetz“ durch das Wort „Ortsnetzbereich“ und die Worte „Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 190)“ durch die Worte „Weitwählverbindungen (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 20 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 190)“ durch die Worte „Weitwählverbindungen (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 12 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

87. § 216 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. analoge Funkverbindungen :

a) Seefunkverbindungen, ausgenommen Seefunkverbindungen über Grenzwelle mit einer Übertragungsbandbreite von 3,0 kHz,

b) Seefunkverbindungen über Grenzwelle mit einer Übertragungsbandbreite von 2,35 kHz,

c) Rheinfunkverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,0 kHz.“

88. § 218 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils in der Spalte c
 - in Nummer 1.2 die Betragsangabe „14,70“ durch die Betragsangabe „10,20“ ,
 - in Nummer 1.3 die Betragsangabe „28,50“ durch die Betragsangabe „22,50“ ,
 - in Nummer 2.2.1 die Betragsangabe „23,40“ durch die Betragsangabe „14,40“ ,
 - in Nummer 2.3.1 die Betragsangabe „51,--“ durch die Betragsangabe „39,--“ ,
 - in Nummer 3.2 die Betragsangabe „18,90“ durch die Betragsangabe „14,40“ ,
 - in Nummer 3.3 die Betragsangabe „32,70“ durch die Betragsangabe „26,70“ ,
 - in Nummer 6 die Betragsangabe „21,--“ durch die Betragsangabe „16,50“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „Ortsnetz“ durch das Wort „Ortsnetzbereich“ und die Worte „Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 190)“ durch die Worte „Weitwählverbindungen (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 20 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 190)“ durch die Worte „Weitwählverbindungen (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 12 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif“ ersetzt.

89. § 219 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- a) Nach Nummer 5.2.2 wird folgende Nummer 5.2.3 eingefügt:

„5.2.3	Verbindungsübergang 1/53.	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Universalanschluß Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu beliebigen Wählanschlüssen der Gruppe P.“
--------	--------------------------------	---

- b) Nach Nummer 5.4 werden folgende Nummern 5.5 bis 5.7 eingefügt:

„5.5	Verbindungsübergang 5/1.	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Universalanschluß Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 1.
5.6	Verbindungsübergang 6/3.	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Wählanschluß der Gruppe L Übergang von analogen Funkverbindungen der Gruppe 6 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 zu bestimmten Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L.
5.7	Verbindungsübergänge 6/5	
5.7.1	Verbindungsübergang 6/51.	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Wählanschluß der Gruppe P Übergang von analogen Funkverbindungen der Gruppe 6 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu bestimmten Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P.

5.7.2	Verbindungsübergang 6/52	a) Übergang von analogen Funkverbindungen der Gruppe 6 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu beliebigen Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P, b) Übertragungsgeschwindigkeit höchstens 1200 bit/s."
-------	--------------------------------	---

90. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1.1 Spalte c wird der Text wie folgt gefaßt:

„gebührenfrei“.

bb) In Nummer 1.2 Spalte c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

cc) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

2.2	Weiterführende Wählverbindungen	
2.2.1	Ortswählverbindungen	Verbindungsgebühren wie für Ortswählverbindungen der Gruppe 1
2.2.2	Nahwählverbindungen	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 40 Sekunden
2.2.3	Regional- und Weitwählverbindungen . . .	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 21 Sekunden
2.2.4	Wählverbindungen der Gruppe 6	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)“.

dd) In den Nummern 5.1.1.1, 5.2.1.1 und 5.2.2.1 werden in der Spalte c die Worte „ , jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 50 Sekunden im Normaltarif und 75 Sekunden im Billgtarif“ gestrichen.

ee) Nach Nummer 5.2.2.3.2 wird folgende Nummer 5.2.3 eingefügt:

5.2.3	Verbindungsübergang 1/53	
5.2.3.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	gebührenfrei
5.2.3.2	weiterführender Verbindungsabschnitt . .	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 190)“.

ff) Nach Nummer 5.4.3.4 werden folgende Nummern 5.5 bis 5.7 eingefügt:

5.5	Verbindungsübergang 5/1	
5.5.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 190)
5.5.2	weiterführender Verbindungsabschnitt .	gebührenfrei
5.6	Verbindungsübergang 6/3	
5.6.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)
5.6.2	weiterführender Verbindungsabschnitt .	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199), jedoch mit einer einheitlichen Bereitstellungsgebühr von 0,05 DM
5.7	Verbindungsübergänge 6/5	
5.7.1	Verbindungsübergang 6/51	
5.7.1.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)
5.7.1.2	weiterführender Verbindungsabschnitt .	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206)
5.7.2	Verbindungsübergang 6/52	
5.7.2.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)
5.7.2.2	weiterführender Verbindungsabschnitt .	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206)
5.7.2.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
5.7.2.3.1	300 bit/s, je Minute	0,04
5.7.2.3.2	1200 bit/s, je Minute	0,05

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

91. Dem § 221 Abs. 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5	Sonderqualität 6	Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen, die über die übertragungstechnische Standardqualität der Festverbindungen hinausgehen.“
----	------------------------	--

92. In § 222 Abs. 3 Nr. 2.2 Spalte c wird das Wort „Nahzone“ durch das Wort „Nahtarifzone“ ersetzt.

93. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei mehreren Festverbindungen der Gruppe 3 zwischen denselben Endstellen über Universalanschlüsse mit jeweils denselben Rufnummern (Festverbindungs Bündel) werden die aufkommenden Verbindungszeiten nicht für jede Festverbindung getrennt, sondern für alle Festverbindungen des Festverbindungs Bündels summarisch erfaßt und abgerechnet; die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

b) Dem Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5	Sonderqualität 6	10,--	20,--	40,--“.
----	------------------------	-------	-------	---------

94. Dem § 229 wird nach Nummer 2.2 folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3	Sonderqualität 6	Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen, die über die übertragungstechnische Standardqualität der Abzweingleitung hinausgehen.“
------	------------------------	---

95. Dem § 230 Abs. 2 wird nach Nummer 2.2 folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3	Sonderqualität 6	10,--	20,--	40,--“.
------	------------------------	-------	-------	---------

96. § 236 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigungen benötigt werden, werden je Arbeitsstunde Gebühren von 82,-- DM erhoben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Viertelstunden aufgerundet. Es wird mindestens die Gebühr für eine Arbeitsstunde erhoben. Die Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 oder 2 wird für Wegezeiten und Fahrten je Arbeitskraft und je Tag eine Gebühr von 65,-- DM erhoben.“

97. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.1.2 Spalte c wird der Text wie folgt gefaßt:
 „Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer vom Teilnehmer festgelegten Kennung für sich selbst und andere, die Leistungen im Bildschirmtextdienst mitbenutzen.“
 - bb) In den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden jeweils in Spalte c Buchstabe b das Wort „Abruf“ durch das Wort „Bereitstellen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2.3.1 Spalte c werden die Worte „im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung abgerufen werden kann“ durch die Worte „einer Leitseite A untergeordnet ist“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2.3.2 Spalte c werden die Worte „in einem oder mehreren regionalen Bereichen abgerufen werden kann“ durch die Worte „einer Leitseite B oder C untergeordnet ist“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 2.8 Spalte c wird das Wort „Teilnehmernamen“ durch die Worte „Teilnehmer- und Mitbenutzerkennungen“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 4.1 Spalte c wird die Angabe „Änderungen, Vervielfältigungen“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 6 Spalte c wird nach dem Wort „Bildschirmtextseiten“ der Buchstabe „B“ eingefügt.
 - hh) In Nummer 8 Spalte c werden nach den Worten „an einen“ die Worte „vom Anbieter“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Verweisung „(Absatz 2 Nr. 1)“ die Worte „und Teilnehmerkennung (Absatz 2 Nr. 2.1.1)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Mitteilungs- und Antwortseiten“ durch das Wort „Mitteilungsseiten“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:
 „Nicht abgerufene Antwortseiten werden nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gelöscht.“

98. § 239 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Verweisung „(§ 122 Abs. 1)“ durch die Verweisung „(§ 122 Abs. 1 und § 159 Abs. 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach der Verweisung „(§ 238 Abs. 2 Nr. 1)“ die Worte „oder der Teilnehmerkennung (§ 238 Abs. 2 Nr. 2.1.1)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
 „(4 a) Bei gleichzeitiger Änderung der Zugangsberechtigung und Teilnehmerkennung wird die Gebühr für die Änderung nach Absatz 4 nur einmal erhoben.
 (4 b) Die Gebühr für die Änderung der Zugangsberechtigung oder der Teilnehmerkennung nach Absatz 4 wird nicht erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der Änderung der Rufnummer des zugehörigen Anschlusses oder der Verlegung der Endstelleneinrichtung erfolgt.“
- d) Absatz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3	Bereitstellen von Bildschirmtexteingabesystemen				
3.1	ohne Benutzerführung.	--	--	--	--
3.2	mit Benutzerführung.	0,02	--	--	--

e) In Absatz 7 werden die Worte „Empfänger der Antwortseite erhoben.“ durch die Worte „Anbieter erhoben, dem die zur Antwortseite zugehörige Leitseite zugeteilt wurde.“ ersetzt.

99. § 240 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 Spalte c wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196),“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Übermitteln von Mitteilungen zu Telexanschlüssen	Übermitteln von Mitteilungen von einer Zwischenspeichereinrichtung zu Telexanschlüssen über Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196)“.
----	--	--

100. § 241 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Übermitteln von Mitteilungen zu Telexanschlüssen, je an einen Telexanschluß adressierte Mitteilung	--	--	--	1,--“.
----	--	----	----	----	--------

b) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

101. Vor § 244 wird die Unterabschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

„Sonderentstörungsleistungen“.

102. § 244 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Telefonanschlüsse nach Erteilung eines Einzelauftrags,“

bb) In Nummer 2 Buchstabe e werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben f bis h angefügt:

„f) Festanschlüsse einschließlich zugehöriger Festverbindungen,

g) posteigene Abzweingleitungen,

h) Universalanschlüsse.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von der Reihenfolge des Eingangs einer Störungsmeldung werden Entstörungen gegen besondere Gebühren ausgeführt (bevorrechtigte Entstörung). Der Dauerauftrag nach Absatz 1 Nr. 2 umfaßt auch die bevorrechtigte Entstörung während der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle. Universalanschlüsse werden auf Antrag innerhalb der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle auch ohne Dauerauftrag nach Absatz 1 Nr. 2 bevorrechtigt entstört.“

103. § 245 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung „(§ 83 Abs. 4 Nr. 1.2.2)“ durch die Verweisung „(§ 83 Abs. 4 Nr. 1.1.2 oder 1.2.2)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für die bevorrechtigte Entstörung eines Universalanschlusses wird eine monatliche Gebühr von 5,- DM erhoben.“

104. In § 246 Abs. 8 werden nach dem Wort „Teilnehmerverzeichnissen“ die Worte „und den nach den amtlichen Unterlagen bearbeiteten Teilnehmerverzeichnissen“ eingefügt.

105. § 250 Abs. 1 Spalte c wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, 2, 4.1 bis 4.3 wird jeweils das Wort „Telefonanschluß“ durch die Worte „Telefon- oder Universalanschluß“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Telefonanschlüsse“ durch die Worte „Telefon- oder Universalanschlüsse“ ersetzt.

106. § 251 Abs. 2 Spalte b wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.1.1, 1.2.1, 1.3.1 und 1.4.1 wird jeweils das Wort „Anrufe“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2 und 1.4.2 werden jeweils die Worte „jeden weiteren Anruf“ durch die Worte „jede weitere Aufzeichnung“ ersetzt.

107. § 253 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1.1 das Wort „Anrufe“ durch das Wort „Hinweise“ und in Nummer 1.2 das Wort „Anruf“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „Gebühren“ eingefügt.

108. In § 254 Abs. 1 Nr. 3.2 Spalte d wird das Wort „nein“ durch das Wort „ja“ ersetzt.

109. In § 255 Abs. 1 werden nach den Worten „je Anschluß“ die Worte „oder Basiskanale“ eingefügt.

110. In § 260 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. über gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen.“

111. § 264 Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen.

112. Dem § 272 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Neben den Gebühren nach Absatz 1 wird für jedes Telegramm eine feste Gebühr von 5,- DM erhoben.“

113. Dem § 282 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Neben den Gebühren nach Absatz 1 wird eine feste Gebühr von 5,- DM erhoben:

1. für die telegrafische Übermittlung einer Anschriftenänderung oder eines Auskunftsverlangens (Absatz 1 Nr. 2.1),

2. für das Nachsenden von Telegrammen (Absatz 1 Nr. 5.1 und 5.2).“

114. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Funktelegramme, die über Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten übermittelt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Funktelegramme	Gebühren für Funktelegramme		
		zwischen Orten auf dem Land und Seefunk- stellen DM	zwischen Seefunkstellen	
			über eine Küsten- funkstelle DM	über zwei Küsten- funkstellen DM
a	b	c	d	e
1	Standard-Funktelegramm, je Gebührenwort . . .	1,65	1,70	2,50
2	Funktelegramme mit Sonderbehandlung			
2.1	Funktelegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort	1,65	1,70	2,50
2.2	Staatsfunktelegramme			
2.2.1	Staatsfunktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	1,65	1,70	2,50
2.2.2	Staatsfunktelegramm mit Vorrang, je Gebührenwort	2,45	--	3,30
2.3	Dringendes Funktelegramm, je Gebührenwort	2,45	--	3,30
2.4	Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	1,25	0,90	1,70
2.5	Funktelegramm mit Sammelrufzeichen			
2.5.1	für ein zugeteiltes Sammelrufzeichen, monatlich	10,--	--	--
2.5.2	für die Übermittlung des Funktelegramms mit Sammelrufzeichen an die Küstenfunkstelle, je Gebührenwort	0,80	--	--
2.5.3	für jede Funkaussendung, je Küstenfunkstelle, je Sendart, je Empfängergebiet und je Gebührenwort	1,70	--	--
2.6	Schmuckblatt-Funktelegramme			
2.6.1	Schmuckblatt-Funktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	1,65	--	--
2.6.2	Dringendes Schmuckblatt-Funktelegramm, je Gebührenwort	2,45	--	--
2.6.3	Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	1,25	--	--
2.6.4	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,--	--	--
2.6.5	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,--	--	--
2.6.6	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbauteilen	9,--	--	--
2.7	Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort			
2.7.1	Funktelegramm ohne Vorrang mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	1,65	1,70	2,50

Nr.	Funktelegramme	Gebühren für Funktelegramme		
		zwischen Orten auf dem Land und Seefunk- stellen DM	zwischen Seefunkstellen	
			über eine Küsten- funkstelle DM	über zwei Küsten- funkstellen DM
a	b	c	d	e
2.7.2	Dringendes Funktelegramm mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	2,45	--	3,30
2.7.3	Zuschlag für das Antwort-Funktelegramm	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag".

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Neben den Gebühren nach Absatz 1 wird für jedes Funktelegramm eine feste Gebühr von 5,- DM erhoben.“

c) In Absatz 4 Spalte c wird in Nummer 1.1 die Betragsangabe „21,-“ durch die Betragsangabe „16,50“ und in Nummer 1.2 die Betragsangabe „7,-“ durch die Betragsangabe „5,50“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Neben den Gebühren für jedes Gebührenwort nach Absatz 4 a wird für jedes Funktelegramm eine feste Gebühr von 5,- DM erhoben.“

e) In Absatz 5 Spalte c wird in Nummer 1 die Betragsangabe „2,05“ durch die Betragsangabe „1,65“ und in Nummer 2 die Betragsangabe „14,35“ durch die Betragsangabe „11,55“ ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Neben den Gebühren nach Absatz 5 wird für Funktelegramme zur Anschriftenänderung oder für ein Auskunftsverlangen (Absatz 5 Nr. 1) eine feste Gebühr von 5,- DM erhoben.“

g) In Absatz 6 Spalte c wird in Nummer 1.1 die Betragsangabe „1,25“ durch die Betragsangabe „0,85“, in Nummer 2.1 die Betragsangabe „21,-“ durch die Betragsangabe „16,50“ und in Nummer 2.2 die Betragsangabe „7,-“ durch die Betragsangabe „5,50“ ersetzt.

115. § 296 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 Spalte c wird wie folgt gefaßt:

„Umsetzung von Asynchron- auf Synchronübertragung und umgekehrt bei 1 200 bit/s.“

b) Im Absatz 3 werden die Worte „die Kanäle“ durch die Worte „Verteilanschlüsse mit den besonderen Betriebsmöglichkeiten Schnittstellenvervielfachung und Kanalteilung“ ersetzt.

116. In § 300 Abs. 1 wird im Text vor der Tabelle die Verweisung „(§ 298 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(§ 299 Abs. 2)“ ersetzt.

117. In § 308 Abs. 2 Nr.2 werden der Punkt durch einen Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Verbindungsabschnitt zwischen dem letzten Netzknoten mit Verteilfunktion und dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Empfangs-Endstelle angeschaltet ist.“

118. In § 310 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. allgemein verwendbare Zusatzgeräte.“

119. Dem § 311 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte		
4.1	Steckdose	10,--	--
4.2	Klingel in kleiner oder großer Ausführung	32,--	0,25“.

120. § 319 wird wie folgt gefaßt:

„§ 319

Übermitteln von Suchnachrichten

(1) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost verbreiten Suchnachrichten zur Nachforschung nach dem Verbleib überfälliger Schiffe. Suchnachrichten sind vom Nachrichtenabsender an die Seenotleitung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen zu richten.

(2) Die Seenotleitung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger legt die Anzahl der Aussendungen, die Sendarten und die Empfangsgebiete fest.

(3) Auf Suchnachrichten eingehende Antworten der Seefunkstellen werden von der Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost an den Absender der Suchnachricht und an die Seenotleitung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger übermittelt.“

121. § 321 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.1.1 Spalte b werden die Worte „vom Nachrichtenabsender“ durch die Worte „von der Seenotleitung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.2.2 Spalte b werden nach dem Wort „Suchnachricht“ die Worte „und an die Seenotleitung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Berechnung der Gebühren für das Übermitteln von Suchnachrichten von der Seenotleitung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bis zur Küstenfunkstelle (Absatz 1 Nr. 3.1.1) werden die Angaben über die Anzahl der Aussendungen, die Sendarten und die Empfangsgebiete mitgezählt.

(4) Die Gebühren für das Übermitteln von Suchnachrichten und von darauf eingehenden Antworten (Absatz 1 Nr. 3) schuldet der Absender der Suchnachricht. Schuldner der Gebühren für das Übermitteln von Gefahrmeldungen (Absatz 1 Nr. 4.1) ist das Deutsche Hydrographische Institut.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Neben den Gebühren nach Absatz 1 wird eine feste Gebühr von 5,-- DM erhoben:

1. für das Übermitteln von Wetternachrichten anderer Nachrichtenabsender nach Absatz 1 Nr. 1.2,

2. für das Übermitteln von Nachrichten (§ 318) anderer Nachrichtenabsender nach Absatz 1 Nr. 2.2,
3. für das Aussenden von Suchnachrichten nach Absatz 1 Nr. 3.1,
4. für das Empfangen und Weitergeben von Antworten nach Absatz 1 Nr. 3.2,
5. für das Übermitteln von Gefahrmeldungen nach Absatz 1 Nr. 4.1.“

122. § 322 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Die Nummern 2 und 4 im neuen Absatz 1 werden gestrichen.

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Breitbandverteilschlüsse werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Besondere Anschaltung A/B.....	Anschaltung des Breitbandverteilschlusses an den nächstgelegenen A/B-Verstärker - Ausgang im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost.
2	Besondere Anschaltung C.....	Anschaltung des Breitbandverteilschlusses an den nächstgelegenen C-Verstärker - Ausgang im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost.“

123. § 323 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

bb) In Nummer 5 Spalte c wird der Text wie folgt gefaßt:

„Übermittlung der Rundfunkprogramme, die im Frequenzbereich ab 202 MHz übertragen und unter besonderem Aufwand herangeführt oder von Rundfunksatelliten ausgesendet werden, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernseh Rundfunkprogramme bei zuständigen Netzknoten mit Regelleistung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ort“ die Worte „mit technisch ausreichender Qualität“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Rundfunkprogramme, die im Frequenzbereich ab 202 MHz übertragen und unter besonderem Aufwand herangeführt oder von Rundfunksatelliten ausgesendet werden, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernseh Rundfunkprogramme.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Breitbandnetzknöten mit Grundleistung sind Netzknöten, die die Rundfunkprogramme verteilen, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort mit technisch ausreichender Qualität empfangbar sind.“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

124. § 324 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für die zu einem früheren Zeitpunkt“ durch die Worte „die bereits früher an demselben Breitbandverteilschluß angeschlossen waren und für die“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Für die betriebsfähige Bereitstellung eines Breitbandverteilschlusses mit der besonderen Anschaltung A/B oder C werden neben den Gebühren nach Absatz 1 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Breitbandverteilschluß mit besonderer Anschaltung A/B oder C	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Mit einer Anschlußleitungslänge bis 200 m	15 000,--
2	Mit einer Anschlußleitungslänge von mehr als 200 m	
2.1	für den Teil bis 200 m	15 000,--
2.2	für den Teil von mehr als 200 m	nach § 165

(3 b) Als Anschlußleitungslänge nach Absatz 3 a Nr. 1 und 2 gilt die Luftlinienentfernung zwischen der Anschalteinrichtung des Breitbandverteilschlusses und dem betreffenden Verstärker (§ 322 Abs. 2).“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1	Breitbandverteilschluß mit Regelleistung	
1.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	12,90
1.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	11,50
1.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	9,70
1.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	7,90
1.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	6,10
1.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	4,50
1.7	für die 501. bis 1000. Wohneinheit	3,20
1.8	für jede weitere Wohneinheit	2,50“.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3	Breitbandverteilerschluß mit Grundleistung	
3.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	6,--
3.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	5,40
3.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	4,40
3.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	3,60
3.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	2,80
3.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	2,20
3.7	für die 501. bis 1000. Wohneinheit	1,60
3.8	für jede weitere Wohneinheit	1,20“.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5	Breitbandverteilerschluß mit Teilleistung	
5.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	8,50
5.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	7,60
5.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	6,20
5.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	5,10
5.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	4,--
5.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	3,10
5.7	für die 501. bis 1000. Wohneinheit	2,30
5.8	für jede weitere Wohneinheit	1,80“.

d) Die Absätze 7 bis 9 werden wie folgt gefaßt:

„(7) Für die Breitbandverteilerschlüsse mit besonderer Anschaltung (§ 322 Abs. 2) werden mindestens folgende monatliche Grundgebühren (Absatz 5) erhoben:

1. für Breitbandverteilerschlüsse mit besonderer Anschaltung A/B die unverminderten Gebühren für 400 Wohneinheiten,
2. für Breitbandverteilerschlüsse mit besonderer Anschaltung C die unverminderten Gebühren für 200 Wohneinheiten.

Bei der Berechnung der Mindestgebühren findet die Verminderung nach Absatz 10 keine Anwendung.

(8) Die monatlichen Grundgebühren für Breitbandverteilerschlüsse werden:

1. bei Breitbandverteilerschlüssen bis 50 Wohneinheiten bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten,
2. bei Breitbandverteilerschlüssen mit 51 bis 500 Wohneinheiten bis zum Ablauf von sechs Kalendermonaten,
3. bei Breitbandverteilerschlüssen mit 501 bis 1000 Wohneinheiten bis zum Ablauf von neun Kalendermonaten und
4. bei Breitbandverteilerschlüssen mit mehr als 1000 Wohneinheiten bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten

nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung nicht erhoben.

(9) Bei Änderung des zuständigen Netzknotens mit Grundleistung in einen Netzknoten mit Regelleistung (§ 323 Abs. 6) wird vom ersten bis dritten Kalendermonat nach der Änderung die monatliche Gebühr wie für Breitbandverteilerschlüsse mit Grundleistung (Absatz 5 Nr. 3) weiter erhoben. Vom Beginn des vierten Kalendermonats an wird die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilerschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) erhoben.“

e) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „25 %“ durch die Angabe „30 %“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Die Gebühr für die Änderung der Berechnungsgrundlage (Absatz 10 Satz 3 und Absatz 11) wird nicht erhoben, wenn für diesen Breitbandverteilerschluß gleichzeitig für nachträglich anzuschließende Wohneinheiten Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung (Absätze 1 und 2) erhoben werden oder eine Übernahme (§ 365) erfolgt.“

125. § 325 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Monatliche Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilerschlüssen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilerschlüssen (§ 324 Abs. 1 bis 3 a) kann auf Antrag des Teilnehmers für einen Zeitraum von 48 oder 96 Monaten als monatliche Gebühr bezahlt werden.“

c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Teilbeträge“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

126. § 327 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erhöht sich innerhalb des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, die monatliche Grundgebühr, die der Berechnung der Vorausgebühr zugrunde liegt, durch

1. hinzukommende Wohneinheiten,
2. Änderung in der Art des Breitbandverteilerschlusses als Folge der Änderung des zuständigen Netzknotens der Deutschen Bundespost (§ 323 Abs. 6),

so wird die sich ergebende Gebührendifferenz als monatliche Grundgebühr erhoben. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf der Grundlage der erhöhten monatlichen Grundgebühr unter Anrechnung der bereits bezahlten Vorausgebühr eine neue Vorausgebühr erheben. Erhöht sich die monatliche Grundgebühr durch eine Rechtsverordnung, so wird die sich ergebende Gebührendifferenz für zwölf aufeinanderfolgende Monate, oder für den verbleibenden Zeitraum der Vorausgebühr, wenn dieser Zeitraum weniger als zwölf Monate beträgt, nicht erhoben.“

127. Vor § 328 wird die Abschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

**„Abschnitt 6
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des
Übermittlungsdienstes für Ton- und Fernsehsignale“.**

128. Die §§ 328 bis 340 werden wie folgt gefaßt:

„§ 328

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Tonrundfunk-Sendeeinrichtungen werden angeboten:

1. Tonrundfunksender mit normaler oder erhöhter Betriebssicherheit als
 - a) Langwellensender,
 - b) Mittelwellensender,

- c) Kurzwellensender,
 - d) Ultrakurzwellensender.
2. Ersatzstromversorgungen für Lang-, Mittel- und Ultrakurzwellensender.

(2) Als Fernseh Rundfunk-Sendeeinrichtungen werden angeboten:

- 1. Fernseh Rundfunksender mit normaler oder erhöhter Betriebssicherheit,
- 2. Fernsehfrequenzumsetzer,
- 3. Ersatzstromversorgungen.

(3) Für Rundfunk-Sendeeinrichtungen werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Verkehrsfunk - Informationssystem (ARI).....	Übertragung von Kennungen für Verkehrsdurchsagen über Ultrakurzwellensender nach dem ARI-System.
2	Radio - Daten - Informationssystem (RDS).....	Übertragung von Kennungen für Programminformationen, Senderinformationen und Verkehrsdurchsagen über Ultrakurzwellensender nach dem RDS-System.
3	RDS mit ARI	Übertragung von Kennungen für Programminformationen, Senderinformationen und Verkehrsdurchsagen über Ultrakurzwellensender nach dem ARI- und RDS-System.
4	Mehrkanaltonübertragung.....	Übertragung von zwei Tonsignalen oder einem Stereosignal bei Fernseh-Sendeeinrichtungen.

§ 329

Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunksendern richtet sich

- 1. bei Tonrundfunksendern als
 - a) Lang-, Mittel- und Kurzwellensender nach der
 - aa) Trägerleistung,
 - bb) Betriebssicherheit,
 - b) Ultrakurzwellensender nach der
 - aa) Strahlungsleistung,
 - bb) Betriebssicherheit,
- 2. bei Fernseh Rundfunksendern nach der
 - a) Strahlungsleistung,
 - b) Betriebssicherheit.

- (2) Die Höhe der Gebühren für die befristete Bereitstellung von Rundfunksendern richtet sich
1. bei Tonrundfunksendern als
 - a) Kurzwellensender nach der
 - aa) Trägerleistung,
 - bb) Betriebssicherheit,
 - cc) gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit,
 - b) Ultrakurzwellensender nach der
 - aa) Strahlungsleistung,
 - bb) Betriebssicherheit,
 - cc) gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit,
 2. bei Fernsehsendern nach der
 - a) Strahlungsleistung,
 - b) Betriebssicherheit,
 - c) gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit.
- (3) Die Höhe der Gebühren für Ersatzstromversorgungen richtet sich
1. bei Lang- und Mittelwellensendern nach der Trägerleistung,
 2. bei Ultrakurzwellen- und Fernsehsendern nach der Strahlungsleistung des entsprechenden Rundfunksenders.

§ 330

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Tonrundfunksendern

(1) Für die unbefristete Bereitstellung von Lang-, Mittel- und Kurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Tonrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Langwellensender	
1.1	ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
1.1.1	50 kW	171 380,--
1.1.2	70 kW	237 900,--
1.1.3	250 kW	341 630,--
1.1.4	500 kW	507 380,--
1.2	mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
1.2.1	50 kW	248 500,--
1.2.2	70 kW	345 000,--
1.2.3	250 kW	495 360,--
1.2.4	500 kW	735 700,--
2	Mittelwellensender	
2.1	ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
2.1.1	1 kW	6 360,--
2.1.2	3 kW	8 710,--
2.1.3	10 kW	18 760,--

Nr.	Tonrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.1.4	20 kW	35 770,-
2.1.5	40 kW	116 130,-
2.1.6	50 kW	124 000,-
2.1.7	100 kW	161 230,-
2.1.8	150 kW	199 570,-
2.1.9	200 kW	240 160,-
2.1.10	300 kW	283 000,-
2.1.11	350 kW	343 890,-
2.1.12	400 kW	363 000,-
2.1.13	600 kW	524 290,-
2.1.14	700 kW	614 490,-
2.1.15	800 kW	642 680,-
2.2	mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
2.2.1	1 kW	9 220,-
2.2.2	3 kW	12 630,-
2.2.3	10 kW	27 200,-
2.2.4	20 kW	51 870,-
2.2.5	40 kW	168 390,-
2.2.6	50 kW	179 800,-
2.2.7	100 kW	233 790,-
2.2.8	150 kW	289 380,-
2.2.9	200 kW	348 230,-
2.2.10	300 kW	410 350,-
2.2.11	350 kW	498 640,-
2.2.12	400 kW	526 350,-
2.2.13	600 kW	760 200,-
2.2.14	700 kW	891 000,-
2.2.15	800 kW	931 890,-
3	Kurzwellensender	
3.1	ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
3.1.1	5 kW	29 110,-
3.1.2	25 kW	67 140,-
3.1.3	100 kW	164 000,-
3.1.4	500 kW	497 130,-
3.2	mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
3.2.1	5 kW	42 210,-

Nr.	Tonrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
3.2.2	25 kW	97 350,--
3.2.3	100 kW	237 800,--
3.2.4	500 kW	720 840,--

(2) Für Kurzwellensender (Absatz 1 Nr. 3), die mehr als 630 Stunden im Monat bereitgestellt werden, werden für die Zeit über 630 Stunden zusätzlich Gebühren wie für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern (§ 331) erhoben.

(3) Wird ein unbefristet bereitgestellter Lang-, Mittel- oder Kurzwellensender zeitweise aufgrund besonderer Vereinbarungen mit verringerter Trägerleistung betrieben, so wird eine entsprechend der folgenden Formel verminderte monatliche Grundgebühr erhoben:

$$G_{\text{Verm}} = G_{\text{RS}} + \frac{t_v}{24} (G_S - G_{\text{RS}}) + \frac{t_n}{24} \cdot \frac{G_S - G_{\text{RS}}}{n}$$

Die Bestandteile der Formel bedeuten:

G_{Verm} = Verminderte monatliche Grundgebühr,

G_S = Monatliche Grundgebühr für den Tonrundfunksender mit der Trägerleistung N,

G_{RS} = 45 % der monatlichen Grundgebühr für den Tonrundfunksender mit der Trägerleistung N,

t_v = Betriebszeit mit voller Trägerleistung,

t_n = Betriebszeit mit $1/n$ Trägerleistung,

n = Divisor der verringerten Trägerleistung.

(4) Für die unbefristete Bereitstellung von Ultrakurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Ultrakurzwellensender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
1.1	bis 0,1 kW	1 000,--
1.2	mehr als 0,1 bis 0,3 kW	1 500,--
1.3	mehr als 0,3 bis 0,5 kW	3 000,--
1.4	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	3 500,--
1.5	mehr als 1,0 bis 1,5 kW	3 800,--
1.6	mehr als 1,5 bis 3,0 kW	4 200,--

Nr.	Ultrakurzwellensender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.7	mehr als 3,0 bis 5,0 kW	5 800,--
1.8	mehr als 5,0 bis 10,0 kW	7 500,--
1.9	mehr als 10,0 bis 20,0 kW	10 000,--
1.10	mehr als 20,0 bis 30,0 kW	11 000,--
1.11	mehr als 30,0 bis 50,0 kW	11 500,--
1.12	mehr als 50,0 bis 100,0 kW	12 000,--
2	Mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
2.1	bis 0,1 kW	1 450,--
2.2	mehr als 0,1 bis 0,3 kW	2 200,--
2.3	mehr als 0,3 bis 0,5 kW	4 350,--
2.4	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	5 100,--
2.5	mehr als 1,0 bis 1,5 kW	5 500,--
2.6	mehr als 1,5 bis 3,0 kW	6 100,--
2.7	mehr als 3,0 bis 5,0 kW	8 400,--
2.8	mehr als 5,0 bis 10,0 kW	10 900,--
2.9	mehr als 10,0 bis 20,0 kW	14 500,--
2.10	mehr als 20,0 bis 30,0 kW	15 900,--
2.11	mehr als 30,0 bis 50,0 kW	16 600,--
2.12	mehr als 50,0 bis 100,0 kW	17 400,--

(5) Bei den Gebühren nach Absatz 4 wird für Sender mit Richtstrahlung die entsprechende Strahlungsleistung für Rundstrahlung zugrunde gelegt.

§ 331

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Kurz- und Ultrakurzwellensendern

(1) Für die befristete Bereitstellung von Ultrakurzwellensendern werden je Kalendertag folgende Grundgebühren erhoben:

1. für den ersten bis fünften Kalendertag, je Kalendertag 8 %,
2. für den sechsten bis 30. Kalendertag, je Kalendertag 6,5 %,
3. für jeden weiteren Kalendertag 5 %

der monatlichen Grundgebühren für unbefristet bereitgestellte Ultrakurzwellensender entsprechender Leistung.

(2) Für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern werden je Minute folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Kurzwellensender	Grundgebühr DM
a	b	c
1	ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
1.1	5 kW.....	1,75
1.2	25 kW.....	4,70
1.3	100 kW.....	11,70
1.4	500 kW.....	35,--
2	mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
2.1	5 kW.....	2,55
2.2	25 kW.....	5,90
2.3	100 kW.....	14,30
2.4	500 kW.....	43,50

(3) Bei befristet bereitgestellten Kurzwellensendern (Absatz 2) werden die Gebühren für mindestens 60 Minuten erhoben.

(4) Für Ultrakurzwellensender, die täglich wiederkehrend demselben Teilnehmer zu denselben wiederkehrenden Zeiten bereitgestellt werden, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 1 folgende Grundgebühren erhoben:

1. bei einer Bereitstellung von einer Stunde, je Kalendertag 50 %,
2. bei einer Bereitstellung von zwei Stunden, je Kalendertag 80 %,
3. bei einer Bereitstellung von mehr als zwei Stunden, je Kalendertag 100 %

der monatlichen Gebühren für unbefristet bereitgestellte Ultrakurzwellensender entsprechender Leistung.

(5) Für die befristete Bereitstellung einer mobilen Ultrakurzwellensendeeinrichtung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 eine einmalige Gebühr von 800,-- DM erhoben.

§ 332

Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale

Für die besonderen Leistungsmerkmale der Rundfunk-Sendeeinrichtungen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	ARI	
1.1	für Sender ohne erhöhte Betriebssicherheit	200,--
1.2	für Sender mit erhöhter Betriebssicherheit	300,--

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2	RDS	
2.1	für Sender ohne erhöhte Betriebssicherheit	500,--
2.2	für Sender mit erhöhter Betriebssicherheit	700,--
3	RDS und ARI	
3.1	für Sender ohne erhöhte Betriebssicherheit	560,--
3.2	für Sender mit erhöhter Betriebssicherheit	800,--
4	Mehrkanaltoneinrichtung für Fernsehrundfunksender.	5 % der Gebühren nach § 334 Abs. 1

§ 333

Gebühren für die Bereitstellung von Ersatzstromversorgungen

Für die Bereitstellung von Ersatzstromversorgungen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Ersatzstromversorgungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	für Langwellensender mit einer Trägerleistung von	
1.1	bis 70 kW	7 460,--
1.2	ab 250 kW	8 930,--
2	für Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	bis 50 kW	2 770,--
2.2	mehr als 50 bis 100 kW	4 940,--
2.3	mehr als 100 bis 200 kW	8 720,--
2.4	mehr als 200 bis 600 kW	15 500,--
2.5	mehr als 600 bis 800 kW	22 260,--
3	für Ultrakurzwellensender mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
3.1	bis 0,1 kW	450,--
3.2	mehr als 0,1 bis 0,3 kW	600,--
3.3	mehr als 0,3 bis 0,5 kW	1 000,--
3.4	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	1 500,--
3.5	mehr als 1,0 bis 1,5 kW	2 500,--
3.6	mehr als 1,5 bis 3,0 kW	2 700,--

Nr.	Ersatzstromversorgungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
3.7	mehr als 3,0 bis 5,0 kW	2 900,--
3.8	mehr als 5,0 bis 10,0 kW	3 000,--
3.9	mehr als 10,0 bis 20,0 kW	3 100,--
3.10	mehr als 20,0 bis 30,0 kW	3 200,--
3.11	mehr als 30,0 bis 50,0 kW	3 300,--
3.12	mehr als 50,0 bis 100,0 kW	3 500,--
4	für Fernsehrundfunksender mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
4.1	bis 0,05 kW	600,--
4.2	mehr als 0,05 bis 0,25 kW	800,--
4.3	mehr als 0,25 bis 0,5 kW	1 200,--
4.4	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	1 800,--
4.5	mehr als 1,0 bis 2,5 kW	3 000,--
4.6	mehr als 2,5 bis 5,0 kW	3 300,--
4.7	mehr als 5,0 bis 40,0 kW	3 600,--
4.8	mehr als 40,0 bis 100,0 kW	3 900,--
4.9	mehr als 100,0 bis 250,0 kW	4 500,--
4.10	mehr als 250,0 bis 500,0 kW	6 000,--
4.11	mehr als 500,0 kW	8 000,--

§ 334

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern

(1) Für die unbefristete Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	F Fernsehrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
1.1	bis 0,05 kW	4 500,--
1.2	mehr als 0,05 bis 0,25 kW	6 000,--
1.3	mehr als 0,25 bis 0,5 kW	7 500,--
1.4	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	8 300,--
1.5	mehr als 1,0 bis 2,5 kW	9 500,--
1.6	mehr als 2,5 bis 5,0 kW	12 000,--
1.7	mehr als 5,0 bis 40,0 kW	45 000,--

Nr.	Fernsehrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.8	mehr als 40,0 bis 100,0 kW	53 000,--
1.9	mehr als 100,0 bis 250,0 kW	58 000,--
1.10	mehr als 250,0 bis 500,0 kW	65 000,--
1.11	mehr als 500,0 kW	70 000,--
2	mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
2.1	bis 0,05 kW	6 600,--
2.2	mehr als 0,05 bis 0,25 kW	8 700,--
2.3	mehr als 0,25 bis 0,5 kW	10 800,--
2.4	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	12 000,--
2.5	mehr als 1,0 bis 2,5 kW	14 000,--
2.6	mehr als 2,5 bis 5,0 kW	17 400,--
2.7	mehr als 5,0 bis 40,0 kW	66 000,--
2.8	mehr als 40,0 bis 100,0 kW	77 000,--
2.9	mehr als 100,0 bis 250,0 kW	85 000,--
2.10	mehr als 250,0 bis 500,0 kW	95 000,--
2.11	mehr als 500,0 kW	102 000,--
3	Frequenzumsetzer mit einer Strahlungsleistung (ERP) von	
3.1	bis 0,05 kW	2 000,--
3.2	mehr als 0,05 bis 0,1 kW	2 400,--
3.3	mehr als 0,1 bis 0,3 kW	2 800,--
3.4	mehr als 0,3 bis 0,5 kW	3 300,--
3.5	mehr als 0,5 bis 1,0 kW	3 900,--
3.6	mehr als 1,0 bis 2,0 kW	5 500,--

(2) Bei den Gebühren nach Absatz 1 wird für Sender mit Richtstrahlung die entsprechende Strahlungsleistung für Rundstrahlung zugrunde gelegt.

§ 334 a

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern

(1) Für die befristete Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern werden je Kalendertag folgende Grundgebühren erhoben:

1. für den ersten bis fünften Kalendertag 8 %,
2. für den sechsten bis 30. Kalendertag 6,5 %,
3. für jeden weiteren Kalendertag 5 %

der monatlichen Grundgebühren für unbefristet bereitgestellte Fernsehrundfunksender entsprechender Leistung.

(2) Für Fernsehrundfunksender, die täglich wiederkehrend demselben Teilnehmer zu denselben wiederkehrenden Zeiten bereitgestellt werden, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 1 folgende Grundgebühren erhoben:

1. bei einer Bereitstellung von einer Stunde, je Kalendertag 50 %,
2. bei einer Bereitstellung von zwei Stunden, je Kalendertag 80 %,
3. bei einer Bereitstellung von mehr als zwei Stunden, je Kalendertag 100 %

der Gebühren für unbefristet bereitgestellte Fernsehrundfunksender entsprechender Leistung.

(3) Für die befristete Bereitstellung einer mobilen Fernsehrundfunksendeeinrichtung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 eine einmalige Gebühr von 800,-- DM erhoben.

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 335

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden angeboten:

1. Tonverbindungen für die Übermittlung von Tonsignalen,
2. Fernsehverbindungen für die Übermittlung von Fernsehsignalen mit Begleitton,
3. Meldeverbindungen für die Übermittlung von Meldesignalen,
4. Fernwirkverbindungen für die Übermittlung von Fernwirksignalen.

(2) Ton- und Fernwirkverbindungen werden angeboten mit:

1. analogen Anschaltepunkten,
2. digitalen Anschaltepunkten.

(3) Ton- und Fernsehverbindungen werden in folgenden Güteklassen angeboten:

Nr.	Güteklasse	Leistungsumfang
a	b	c
1	Tonverbindungen mit analogen Anschaltepunkten	
1.1	in einfacher Güte	Tonverbindung in Mono mit einer Übertragungsbandbreite von mindestens 3,1 kHz.
1.2	in mittlerer Güte	Tonverbindung in Mono oder Stereo mit einer Übertragungsbandbreite von mindestens 7 kHz.
1.3	in hoher Güte	Tonverbindung in Mono oder Stereo mit einer Übertragungsbandbreite von mindestens 15 kHz.
2	Fernsehverbindungen	
2.1	in einfacher Güte	Fernsehverbindung mit Begleitton in Mono mit einer Übertragungsbandbreite von mindestens 3,1 kHz.
2.2	in mittlerer Güte	Fernsehverbindung mit Begleitton in Mono oder Stereo mit einer Übertragungsbandbreite von mindestens 7 kHz.
2.3	in hoher Güte	Fernsehverbindung mit Begleitton in Mono oder Stereo mit einer Übertragungsbandbreite von mindestens 15 kHz.

(4) Ton- und Fernsehverbindungen werden nur für gerichteten Betrieb bereitgestellt. Eine erweiterte Ausnutzung ist zulässig.

(5) Für Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Fernschaltung	Fernschaltung von unbefristet bereitgestellten Ton- oder Fernsehverbindungen mittels Schalteinrichtung in Netzknoten der Deutschen Bundespost über Fernwirkverbindungen.
2	Mehrdrahtführung	Vierdrähtige Führung von Meldeverbindungen.
3	Satellitenempfangseinrichtung . .	Erdsegment für das Empfangen von Fernsehsignalen mit Begleitton, die über Satelliten auf Frequenzen von 11 oder 12 GHz abgestrahlt werden.
4	Ballempfangseinrichtung	Empfangen von Ton- und Fernsehsignalen, die von terrestrischen Sendern abgestrahlt werden.

§ 336

Änderungen

Folgende Änderungen können bei den Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung.
2. die Verlegung der Verteilverbindung auf dem Grundstück.

§ 337

Bemessungsgrößen für die Grundgebühren

(1) Die Höhe der Grundgebühren richtet sich

1. bei Ortsverbindungen nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. bei Fernverbindungen nach der gebührenpflichtigen Verbindungslänge,
3. bei Ton- und Fernsehverbindungen nach der Güteklasse.

(2) Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale, deren Verbindungsenden innerhalb eines Ortsnetzbereiches liegen, sind Ortsverbindungen. Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale, deren Verbindungsenden in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Fernverbindungen.

(3) Für Ortsverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzone	Verteilverbindungen
a	b	c
1	Ortszone 1	Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale, deren Verbindungsenden innerhalb desselben Anschlußbereiches liegen.

Nr.	Tarifzone	Verteilverbindungen
a	b	c
2	Ortszone 2	Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale, deren Verbindungsenden in verschiedenen Anschlußbereichen eines Ortsnetzbereiches liegen.

(4) Die gebührenpflichtige Verbindungslänge richtet sich nach der Entfernung zwischen den Ortsnetzbereichen, in denen die Verbindungsenden liegen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Verbindungslänge gilt § 187 entsprechend.

§ 338

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Verteilverbindungen

(1) Für die Änderung von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden je Verbindungsende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Tonverbindung	200,--
2	Fernsehverbindung	300,--
3	Meldeverbindung	200,--
4	Fernwirkverbindung	65,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Endes einer Melde- oder Fernwirkverbindung (Absatz 1 Nr. 3 und 4) wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die unbefristete Bereitstellung von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden je Verbindung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Tonverbindung	
1.1	mit analogen Anschaltepunkten	
1.1.1	in einfacher Güte	
1.1.1.1	Ortsverbindung	
1.1.1.1.1	Ortszone 1	50,--
1.1.1.1.2	Ortszone 2	100,--
1.1.1.2	Fernverbindung	
1.1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	2,80

Nr.	Verteilverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.1.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	2,80
1.1.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	2,30
1.1.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,50
1.1.2	in mittlerer Güte	
1.1.2.1	in Mono	
1.1.2.1.1	Ortsverbindung	
1.1.2.1.1.1	Ortszone 1	75,--
1.1.2.1.1.2	Ortszone 2	150,--
1.1.2.1.2	Fernverbindung	
1.1.2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	3,40
1.1.2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.1.2.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	3,40
1.1.2.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	3,--
1.1.2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,85
1.1.2.2	in Stereo	
1.1.2.2.1	Ortsverbindung	
1.1.2.2.1.1	Ortszone 1	125,--
1.1.2.2.1.2	Ortszone 2	250,--
1.1.2.2.2	Fernverbindung	
1.1.2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m	5,60
1.1.2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.1.2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	5,60
1.1.2.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	5,--
1.1.2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,40
1.1.3	in hoher Güte	
1.1.3.1	in Mono	
1.1.3.1.1	Ortsverbindung	
1.1.3.1.1.1	Ortszone 1	100,--
1.1.3.1.1.2	Ortszone 2	200,--
1.1.3.1.2	Fernverbindung	
1.1.3.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	4,50
1.1.3.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.1.3.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,50
1.1.3.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	4,--
1.1.3.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,10
1.1.3.2	in Stereo	
1.1.3.2.1	Ortsverbindung	
1.1.3.2.1.1	Ortszone 1	165,--
1.1.3.2.1.2	Ortszone 2	330,--
1.1.3.2.2	Fernverbindung	
1.1.3.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	10,--

Nr.	Verteilverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.1.3.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.1.3.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	10,--
1.1.3.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	7,20
1.1.3.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	2,50
1.2	mit digitalen Anschaltepunkten	
1.2.1	in Mono	
1.2.1.1	Ortsverbindung	
1.2.1.1.1	Ortszone 1	130,--
1.2.1.1.2	Ortszone 2	260,--
1.2.1.2	Fernverbindung	
1.2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	5,85
1.2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.2.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	5,85
1.2.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	5,20
1.2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,43
1.2.2	in Stereo	
1.2.2.1	Ortsverbindung	
1.2.2.1.1	Ortszone 1	214,50
1.2.2.1.2	Ortszone 2	429,--
1.2.2.2	Fernverbindung	
1.2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	13,--
1.2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	13,--
1.2.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	9,36
1.2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	3,25
2	Fernsehverbindung	
2.1	in einfacher Güte	
2.1.1	Ortszone 1	415,--
2.1.2	Ortszone 2	825,--
2.2	in mittlerer Güte	
2.2.1	mit einem Begleitton in Mono	
2.2.1.1	Ortsverbindung	
2.2.1.1.1	Ortszone 1	825,--
2.2.1.1.2	Ortszone 2	1 650,--
2.2.1.2	Fernverbindung	
2.2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	30,--
2.2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.2.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	30,--
2.2.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	22,--
2.2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	20,--

Nr.	Verteilverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.2.2	mit einem Begleitton in Stereo	
2.2.2.1	Ortsverbindung	
2.2.2.1.1	Ortszone 1	850,--
2.2.2.1.2	Ortszone 2	1 700,--
2.2.2.2	Fernverbindung	
2.2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m	31,--
2.2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	31,--
2.2.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	23,--
2.2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	21,--
2.3	in hoher Güte	
2.3.1	mit einem Begleitton in Mono	
2.3.1.1	Ortsverbindung	
2.3.1.1.1	Ortszone 1	1 250,--
2.3.1.1.2	Ortszone 2	2 500,--
2.3.1.2	Fernverbindung	
2.3.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m	48,--
2.3.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.3.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	48,--
2.3.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	34,--
2.3.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	31,--
2.3.2	mit einem Begleitton in Stereo	
2.3.2.1	Ortsverbindung	
2.3.2.1.1	Ortszone 1	1 300,--
2.3.2.1.2	Ortszone 2	2 600,--
2.3.2.2	Fernverbindung	
2.3.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m	50,--
2.3.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.3.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	50,--
2.3.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je 100 m	36,--
2.3.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	32,--
3	Melde- und Fernwirkverbindung	
3.1	Ortsverbindung	
3.1.1	Ortszone 1	40,--
3.1.2	Ortszone 2	80,--
3.2	Fernverbindung	
3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m	2,25
3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	2,25
3.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	1,35
3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,40

(4) Monatliche Grundgebühren für Fernverbindungen werden mindestens in Höhe der monatlichen Grundgebühren für entsprechende Ortsverbindungen der Ortszone 2 erhoben.

§ 339

Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale

(1) Für die Änderung der Mehrdrahtführung werden 200,- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Leistungsmerkmale der Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Fernschaltung	
1.1	Tonverbindung	
1.1.1	in Mono, je Schaltverbindungspunkt	87,50
1.1.2	in Stereo, je Schaltverbindungspunkt	125,-
1.2	Fernsehverbindung	
1.2.1	ohne Tonverbindung je Schaltverbindungspunkt	200,-
1.2.2	mit Tonverbindung	
1.2.2.1	in Mono, je Schaltverbindungspunkt	300,-
1.2.2.2	in Stereo, je Schaltverbindungspunkt	350,-
2	Mehrdrahtführung	60,-
3	Satellitenempfangseinrichtung	
3.1	ohne erhöhte Betriebssicherheit	600,-
3.2	mit erhöhter Betriebssicherheit	1 000,-
4	Ballempfangseinrichtung	
4.1	für Tonsignale	400,-
4.2	für Fernsehsignale mit Begleitton	650,-

§ 340

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale

(1) Für die Änderung von besonders eingerichteten Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden je Verbindungsende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Tonverbindung	200,-

Nr.	Verteilverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
2	Fernsehverbindung	300,--
3	Meldeverbindung	200,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen von Meldeverbindungen auf dem Grundstück (Absatz 1 Nr. 3) wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die befristete Bereitstellung von ständig bereitgehaltenen Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden je Verbindung und je Minute folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Tonverbindung mit analogen Anschaltepunkten	
1.1	in einfacher Güte	
1.1.1	Ortsverbindung	
1.1.1.1	Ortszone 1	0,028
1.1.1.2	Ortszone 2	0,079
1.1.2	Fernverbindung	
1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,012
1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,012
1.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,006
1.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,001
1.2	in mittlerer Güte	
1.2.1	in Mono	
1.2.1.1	Ortsverbindung	
1.2.1.1.1	Ortszone 1	0,052
1.2.1.1.2	Ortszone 2	0,14
1.2.1.2	Fernverbindung	
1.2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,022
1.2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.2.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,022
1.2.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,011
1.2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,002
1.2.2	in Stereo	
1.2.2.1	Ortsverbindung	
1.2.2.1.1	Ortszone 1	0,067
1.2.2.1.2	Ortszone 2	0,17

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1.2.2.2	Fernverbindung	
1.2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,029
1.2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,029
1.2.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,014
1.2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,003
1.3	in hoher Güte	
1.3.1	in Mono	
1.3.1.1	Ortsverbindung	
1.3.1.1.1	Ortszone 1	0,081
1.3.1.1.2	Ortszone 2	0,23
1.3.1.2	Fernverbindung	
1.3.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,035
1.3.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.3.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,035
1.3.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,019
1.3.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,004
1.3.2	in Stereo	
1.3.2.1	Ortsverbindung	
1.3.2.1.1	Ortszone 1	0,12
1.3.2.1.2	Ortszone 2	0,35
1.3.2.2	Fernverbindung	
1.3.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,05
1.3.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
1.3.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,05
1.3.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,029
1.3.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,006
2	Fernsehverbindung	
2.1	in einfacher Güte	
2.1.1	Ortszone 1	0,20
2.1.2	Ortszone 2	0,60
2.2	in mittlerer Güte	
2.2.1	mit einem Begleitton in Mono	
2.2.1.1	Ortsverbindung	
2.2.1.1.1	Ortszone 1	0,25
2.2.1.1.2	Ortszone 2	0,74
2.2.1.2	Fernverbindung	
2.2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,11
2.2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.2.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,11
2.2.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,06
2.2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,01

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
2.2.2	mit einem Begleitton in Stereo	
2.2.2.1	Ortsverbindung	
2.2.2.1.1	Ortszone 1	0,26
2.2.2.1.2	Ortszone 2	0,77
2.2.2.2	Fernverbindung	
2.2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,115
2.2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,115
2.2.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,065
2.2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,011
2.3	in hoher Güte	
2.3.1	mit einem Begleitton in Mono	
2.3.1.1	Ortsverbindung	
2.3.1.1.1	Ortszone 1	0,41
2.3.1.1.2	Ortszone 2	1,13
2.3.1.2	Fernverbindung	
2.3.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,18
2.3.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.3.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,18
2.3.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,09
2.3.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,022
2.3.2	mit einem Begleitton in Stereo	
2.3.2.1	Ortsverbindung	
2.3.2.1.1	Ortszone 1	0,43
2.3.2.1.2	Ortszone 2	1,18
2.3.2.2	Fernverbindung	
2.3.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,19
2.3.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.3.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,19
2.3.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,094
2.3.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,023
3	Meldeverbindung	
3.1	Ortsverbindung	
3.1.1	Ortszone 1	0,028
3.1.2	Ortszone 2	0,079
3.2	Fernverbindung	
3.2.1	Fernzone 1	0,158
3.2.2	Fernzone 2	
3.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,012
3.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
3.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,012
3.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,006
3.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,001

(4) Bei Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehverbindungen (Absatz 3) werden mindestens Gebühren für 60 Minuten erhoben.

(5) Die Gebühren für Fernverbindungen nach Absatz 3 werden mindestens in Höhe der Gebühren für entsprechende Ortsverbindungen der Ortszone 2 erhoben.

(6) Für Verteilverbindungen, die an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen demselben Teilnehmer zu denselben wiederkehrenden Zeiten bereitgestellt werden, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 3 je angefangenen Kalendertag, je Stunde 0,6 % der monatlichen Gebühren für entsprechende unbefristet bereitgestellte Verteilverbindungen (§ 338 Abs. 3) erhoben.

(7) Für Verteilverbindungen zu einem Rundfunksender, die täglich wiederkehrend demselben Teilnehmer zu denselben wiederkehrenden Zeiten bereitgestellt werden, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 3 folgende monatliche Grundgebühren erhoben:

1. bei einer Bereitstellung je Tag von einer Stunde, 50 %,
2. bei einer Bereitstellung je Tag von zwei Stunden, 80 %,
3. bei einer Bereitstellung je Tag von mehr als zwei Stunden, 100 %

der Gebühren für unbefristet bereitgestellte Verteilverbindungen (§ 338 Abs. 3).

(8) Für die befristete Bereitstellung von bis zu einem Kalendertag besonders eingerichteter Verteilverbindungen werden je Verbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr	
		einmalig DM	stündlich DM
a	b	c	d
1	Tonverbindung		
1.1	in Mono		
1.1.1	Ortsverbindung		
1.1.1.1	Ortszone 1	200,--	29,--
1.1.1.2	Ortszone 2	350,--	58,--
1.1.2	Fernverbindung		
1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km	400,--	110,--
1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km	500,--	220,-
1.1.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	800,--	330,--
1.2	in Stereo		
1.2.1	Ortsverbindung		
1.2.1.1	Ortszone 1	335,--	45,--
1.2.1.2	Ortszone 2	580,--	96,--
1.2.2	Fernverbindung		
1.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km	664,--	183,--
1.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km	830,--	365,--
1.2.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	1 330,--	550,--

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr	
		einmalig DM	stündlich DM
a	b	c	d
2	Fernsehverbindung		
2.1	in einfacher Güte		
2.1.1	in Mono		
2.1.1.1	Ortsverbindung		
2.1.1.1.1	Ortszone 1	320,--	64,--
2.1.1.1.2	Ortszone 2	560,--	112,--
2.1.1.2	Fernverbindung		
2.1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km	800,--	260,--
2.1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km	1 600,--	520,--
2.1.1.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	3 200,--	780,--
2.1.2	in Stereo		
2.1.2.1	Ortsverbindung		
2.1.2.1.1	Ortszone 1	330,--	67,--
2.1.2.1.2	Ortszone 2	582,--	116,--
2.1.2.2	Fernverbindung		
2.1.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km	832,--	270,--
2.1.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km	1 664,--	541,--
2.1.2.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	3 300,--	811,--
2.2	in mittlerer Güte		
2.2.1	in Mono		
2.2.1.1	Ortsverbindung		
2.2.1.1.1	Ortszone 1	400,--	80,--
2.2.1.1.2	Ortszone 2	700,--	140,--
2.2.1.2	Fernverbindung		
2.2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km	1 000,--	550,--
2.2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km	2 000,--	1 100,--
2.2.1.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	4 000,--	1 650,--
2.2.2	in Stereo		
2.2.2.1	Ortsverbindung		
2.2.2.1.1	Ortszone 1	416,--	83,--
2.2.2.1.2	Ortszone 2	728,--	146,--

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr	
		einmalig DM	stündlich DM
a	b	c	d
2.2.2.2	Fernverbindung		
2.2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km.....	1 040,--	572,--
2.2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km.....	2 080,--	1 144,--
2.2.2.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km.....	4 160,--	1 716,--
3	Meldeverbindung		
3.1	Ortsverbindung		
3.1.1	Ortszone 1.....	160,--	32,--
3.1.2	Ortszone 2.....	240,--	56,--
3.2	Fernverbindung		
3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km.....	320,--	88,--
3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge von 50 km bis 100 km.....	400,--	176,--
3.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km.....	560,--	264,--

(9) Für die befristete Bereitstellung besonders eingerichteter Verteilverbindungen von mehr als einem Kalendertag werden je Verbindung und je Kalendertag folgende Gebühren erhoben:

1. für den ersten Kalendertag Gebühren nach Absatz 8,
2. für den zweiten Kalendertag 20 % der Gebühren nach § 338 Abs. 3,
3. für den dritten bis 30. Kalendertag 6 % der Gebühren nach § 338 Abs. 3,
4. für jeden weiteren Kalendertag 5 % der Gebühren nach § 338 Abs. 3."

129. In § 346 Abs. 5 wird das Wort „erhoben“ durch die Worte „erhoben, wenn bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erfolgt sind“ ersetzt.

130. In § 347 Abs. 2 Nr. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Stromwege einfacher Güte für Videübertragung je nach den örtlichen und technischen Gegebenheiten.“

131. § 350 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Ortsnetzen“ durch das Wort „Ortsnetzbereichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „das Ortsnetz“ durch die Worte „der Ortsnetzbereich“ ersetzt.

132. § 351 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Spalte c wird in Nummer 3.1 die Betragsangabe „200,--“ durch die Betragsangabe „300,--“ und in Nummer 3.2 die Betragsangabe „330,--“ durch die Betragsangabe „400,--“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.7.2.2 wird folgende Nummer 1.8 eingefügt:

„1.8 | Stromweg einfacher Güte für Videoübertragung, je 100 m . . . | 30,--“.

bb) In Nummer 3 Spalte c wird die Betragsangabe „1,--“ durch die Betragsangabe „1,50“ ersetzt.

133. § 356 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Monatliche Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „in 120 monatlichen Teilbeträgen“ durch die Worte „für einen Zeitraum von 120 Monaten als monatliche Gebühren“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Der monatliche Teilbetrag“ durch die Worte „Die monatliche Gebühr“ und die Betragsangabe „2,50“ durch die Betragsangabe „3,75“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „monatliche Teilbeträge“ durch die Worte „monatliche Gebühren“ ersetzt.

134. § 367 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Fernmeldevollmacht, die Empfangsvollmacht und die einfache Vollmacht erlöschen durch Widerruf durch den Vollmachtgeber. Die einfache Vollmacht gilt nur für die Erledigung einer einzelnen Angelegenheit. Ist der Vollmachtgeber während der Geltungsdauer der Vollmacht verstorben, so erlischt die von ihm erteilte Vollmacht durch Widerruf durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker.“

135. § 369 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verbindungsgebühren für Festverbindungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) oder für feste virtuelle Verbindungen (§ 219 Abs. 1 Nr. 8) werden je zur Hälfte von den Teilnehmern erhoben, denen die zugehörigen Anschlüsse überlassen wurden.“

136. Dem § 370 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren Bruchteile von Pfennigen, so wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, jeder Gebührenbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. Zinsbeträge (§ 400) werden wie Gebührenbeträge (§ 369 Abs.7) gerundet.“

137. In § 372 Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „Gruppen“ die Angabe „2 (§ 193),“ und nach dem Wort „Einzelverbindungen“ das Wort „(Einzelgebührennachweis)“ eingefügt.

138. § 382 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt, und nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. der Deutschen Bundespost die Personen zu benennen, die er mit der betriebsfähigen Bereitstellung oder Änderung seiner privaten Endeinrichtungen (§ 168 Abs. 3) beauftragt hat,
7. der Deutschen Bundespost auf Verlangen die Personen zu benennen, die er mit der Instandhaltung seiner privaten Endeinrichtungen beauftragt hat.“
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „ordnungsgemäß“ die Worte „von Personen, die die erforderliche Fachkunde nachgewiesen haben,“ eingefügt.

139. In § 387 Abs. 1 Nr. 2 Spalte b werden die Worte „Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen der Gruppen 3 und 5“ durch das Wort „Einzelgebühreennachweis“ ersetzt.

140. In § 389 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 388 Abs. 1) auch die darauffolgende Lastschrift nicht eingelöst wird“ gestrichen.

141. § 395 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Spalte b werden die Worte „gesperrte Telekommunikationseinrichtung“ durch die Worte „ausgeführte Sperre“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Entfällt der Entstörgang und entstehen nur Aufwendungen unter Verwendung zentraler Prüf- oder Meßeinrichtungen, so beträgt die einmalige Gebühr 20,- DM.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „vor Absendung der Erinnerung stattgegeben hat“ durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt stattgegeben hat, an dem Gebührenrückstände von mindestens 20,- DM in eine Fernmelderechnung als Übertrag übernommen werden“ ersetzt.

142. § 398 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „auf die Ausführung der Sperre folgenden Monats“ durch die Worte „elften Werktages nach Absendung der planmäßigen Fernmelderechnung, die auf die Ausführung der Sperre folgt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

143. In § 400 Abs. 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

144. § 402 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.4 wird folgende Nummer 1.5 eingefügt:

„1.5	Telefonanlagen connex T	10 Jahre“.
------	-------------------------------	------------

bb) Nach Nummer 2.1.3 wird folgende Nummer 2.1.4 eingefügt:

„2.1.4	Telefone Modell tippit	5 Jahre“.
--------	------------------------------	-----------

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Text vor der Tabelle wird wie folgt gefaßt:

„Werden Vermittlungseinrichtungen von Telefonanlagen oder Reihen-, Vorzimmer-, Mehrfachabfrageanlagen, Telefonanlagen connex T oder Telefone vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit erweitert bzw. Telefone um Einrichtungen ergänzt bzw. bei Telefonanlagen connex T das vorhandene Systempaket gegen ein anderes ausgewechselt, so verlängert sich die Mindestüberlassungszeit wie folgt:“

bb) In Spalte c wird

in Nummer 1.1 die Angabe „24“ durch die Angabe „30“,
 in Nummer 1.2 die Angabe „18“ durch die Angabe „24“,
 in Nummer 1.3 die Angabe „12“ durch die Angabe „18“,
 in Nummer 1.4 die Angabe „6“ durch die Angabe „12“,
 in Nummer 1.5 die Angabe „--“ durch die Angabe „6 Monate“,
 in Nummer 2.1 die Angabe „54“ durch die Angabe „60“,
 in Nummer 2.2 die Angabe „48“ durch die Angabe „54“,
 in Nummer 2.3 die Angabe „42“ durch die Angabe „48“,
 in Nummer 2.4 die Angabe „36“ durch die Angabe „42“,
 in Nummer 2.5 die Angabe „30“ durch die Angabe „36“,
 in Nummer 2.6 die Angabe „24“ durch die Angabe „30“,
 in Nummer 2.7 die Angabe „18“ durch die Angabe „24“,
 in Nummer 2.8 die Angabe „12“ durch die Angabe „18“,
 in Nummer 2.9 die Angabe „6“ durch die Angabe „12“ und
 in Nummer 2.10 die Angabe „--“ durch die Angabe „6 Monate“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Telefonwählanlage“ durch das Wort „Telefonanlagen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird bei Telefonanlagen connex T die Auswechslung eines Systempaketes beantragt, gilt das vorhandene als gekündigt; Restgebühren nach § 403 werden nicht erhoben. Für weitere Einrichtungen der Telefonanlage connex T, die nach der Auswechslung des Systempaketes nicht mehr angeschaltet werden können, werden Restgebühren nach § 403 Abs. 1 erhoben.“

d) In Absatz 11 Nr. 2 wird nach dem Wort „Mindestüberlassungszeit“ die Worte „je angefangene 12 Monate der Überlassungszeit“ eingefügt.

145. In § 403 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein Systempaket bei Telefonanlagen connex T, wenn ein anderes Systempaket überlassen wird.“

146. In § 406 werden die Worte „Einrichtungen posteigener Telefonanlagen“ durch die Worte „posteigenen Einrichtungen“ ersetzt.

147. § 407 wird wie folgt gefaßt:

„§ 407

Entfernen von Endeinrichtungen in posteigenen Telefonanlagen

Für das Entfernen von Endeinrichtungen in posteigenen Telefonanlagen werden Gebühren erhoben, wenn das Entfernen nicht durch die Verlegung, Auswechslung, Ortsveränderung von

Endeinrichtungen in einer posteigenen oder die betriebsfähige Bereitstellung einer neuen teilnehmereigenen Telefonanlage erforderlich wird."

148. § 408 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§§ 127 bis 140 und 145 bis 154)“ durch die Verweisung „(§§ 127 bis 140, 145 bis 154 und Anhang 4 §§ 56 bis 76 und 80 bis 105)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Spalte c wird
- in Nummer 1.1 die Betragsangabe „3,15“ durch die Betragsangabe „5,0“,
 - in Nummer 1.2 die Betragsangabe „2,45“ durch die Betragsangabe „4,0“,
 - in Nummer 1.3 die Betragsangabe „1,75“ durch die Betragsangabe „3,0“,
 - in Nummer 1.4 die Betragsangabe „1,05“ durch die Betragsangabe „2,0“,
 - in Nummer 1.5 die Betragsangabe „--“ durch die Betragsangabe „1,0“,
 - in Nummer 2.1 die Betragsangabe „3,15“ durch die Betragsangabe „6,0“,
 - in Nummer 2.2 die Betragsangabe „2,80“ durch die Betragsangabe „5,5“,
 - in Nummer 2.3 die Betragsangabe „2,45“ durch die Betragsangabe „5,0“,
 - in Nummer 2.4 die Betragsangabe „2,10“ durch die Betragsangabe „4,5“,
 - in Nummer 2.5 die Betragsangabe „1,75“ durch die Betragsangabe „4,0“,
 - in Nummer 2.6 die Betragsangabe „1,40“ durch die Betragsangabe „3,5“,
 - in Nummer 2.7 die Betragsangabe „1,05“ durch die Betragsangabe „3,0“,
 - in Nummer 2.8 die Betragsangabe „0,70“ durch die Betragsangabe „2,5“,
 - in Nummer 2.9 die Betragsangabe „0,35“ durch die Betragsangabe „2,0“ und
 - in Nummer 2.10 die Betragsangabe „--“ durch die Betragsangabe „1,0“ ersetzt.

149. Dem § 413 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme werden Gebühren erhoben.“

150. § 417 wird wie folgt gefaßt:

„§ 417

Mindestüberlassungszeit für Fernkopierer

(1) Bei der Überlassung posteigener Fernkopierer ist eine Mindestüberlassungszeit von fünf Jahren einzuhalten.

(2) Auf Antrag des Teilnehmers wird anstelle der fünfjährigen Mindestüberlassungszeit gegen eine monatliche Gebühr in Höhe von 29 % eine dreijährige Mindestüberlassungszeit oder eine einjährige Mindestüberlassungszeit gegen eine monatliche Gebühr in Höhe von 56 % der nach § 167 berechneten monatlichen Grundgebühr für diesen Fernkopierer festgelegt.

(3) Anstelle der Mindestüberlassungszeit von fünf Jahren wird auf Antrag des Teilnehmers eine monatliche Gebühr in Höhe der nach § 167 berechneten monatlichen Grundgebühr für diesen Fernkopierer erhoben.“

151. § 418 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 391), so wird als monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühr erhoben, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben wird.“

152. § 421 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Dabei werden die Anbietervergütungen berücksichtigt, die bis zum Ende des für den Anbieter maßgebenden letzten Abrechnungszeitraumes im Kalenderjahr aufgekomen sind.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „von seinem Anschluß“ durch die Worte „unter seiner Teilnehmererkennung“ ersetzt.

153. § 423 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Nicht oder unvollständig bezahlte Anbietervergütung, Zugriffssperre“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Dem Anbieter werden“ die Worte „die Teilnehmer- und Mitbenutzererkennung mit“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:
 „Auf Antrag kann der Anbieter über den vom Teilnehmer nicht bezahlten Vergütungsbeitrag eine Aufstellung der Vergütungsdaten (§ 456 Abs. 2 Satz 1) erhalten. Für die Aufstellung der Vergütungsdaten werden Gebühren erhoben.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:
 „(2 a) Beeinträchtigt der Teilnehmer die ordnungsgemäße Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 421 Abs. 2, indem er ohne schriftliche Begründung seiner Verpflichtung zur Zahlung aller verursachten Anbietervergütungen trotz Zahlungsaufforderung mit Hinweis auf die Folgen nicht nachkommt, so kann die Deutsche Bundespost den Teilnehmer und seine Mitbenutzer im eigenen Namen von der weiteren Inanspruchnahme vergütungspflichtiger Leistungen ganz oder vorübergehend ausschließen (Zugriffssperre), wenn der Vergütungsrückstand mindestens 20,- DM beträgt. Für die Zugriffssperre werden Gebühren erhoben.
 (2 b) Die Zugriffssperre wird aufgehoben, wenn
 1. die Bezahlung der rückständigen Anbietervergütungen bei der zuständigen Fernmelde-rechnungsstelle nachgewiesen ist oder
 2. der Teilnehmer glaubhaft gemacht hat, daß er seine Pflicht zur Zahlung der rückständigen Anbietervergütung gegenüber dem betroffenen Anbieter bestritten hat.
 Die Aufhebung erfolgt an Werktagen innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des zuständigen Fernmeldeamtes. Sie wird frühestens am darauffolgenden Werktag wirksam.“

154. § 424 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 bis 5 angefügt:

..4	Aufstellung über Vergütungsdaten (§ 423 Abs. 2)		
4.1	für die erste Seite.		24,-
4.2	für jede angefangene oder volle Seite.		2,80
5	Mehraufwendungen für Zugriffssperren (§ 423 Abs. 2 a), je Zugriffssperre		15,-“.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3.2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

155. Vor § 440 wird die Abschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

**„Abschnitt 8
Zusätzliche Vorschriften für den Übermittlungsdienst
für Ton- und Fernsehsignale“.**

156. Die §§ 440 bis 444 werden wie folgt gefaßt:

„§ 440

Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb des Übermittlungsdienstes für Ton- und Fernsehsignale werden nach dieser Verordnung bereitgestellt, soweit keine anderweitige Regelung gilt.

(2) Rundfunk-Sendeeinrichtungen, die für Zwecke des Teilnehmers besonders eingerichtet wurden oder besonders einzurichten sind, werden nur für einen unbefristeten Zeitraum bereitgestellt.

(3) Die Zeiten, die für die Instandhaltung unbefristet bereitgestellter Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale erforderlich sind, werden von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Teilnehmer festgelegt. Für Instandhaltungen, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit erfolgen, werden Gebühren erhoben.

(4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden Gebühren erhoben.

§ 440 a

Verteilte Nutzung

(1) Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb des Übermittlungsdienstes für Ton- und Fernsehsignale können zeitlich verteilt von mehreren Teilnehmern in Anspruch genommen werden (verteilte Nutzung).

(2) Die Gebühren für verteilte Nutzung werden im Verhältnis der durch landesrechtliche Bestimmungen vorgegebenen Sendezeit von den einzelnen an der verteilten Nutzung beteiligten Teilnehmern erhoben. Für die anteilige Gebührenerhebung werden Gebühren erhoben.

(3) Änderungen in der verteilten Nutzung können zum Monatsersten durchgeführt werden.

§ 441

Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Gebührenminderung

(1) Können Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb des Übermittlungsdienstes für Ton- und Fernsehsignale aus nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen nicht in Anspruch genommen werden, gilt folgendes:

1. Wird eine Rundfunk-Sendeeinrichtung oder eine Verteilverbindung für Ton- oder Fernsehsignale an einem Kalendertag für mindestens zehn zusammenhängende Minuten während der Übermittlung des Rundfunkprogramms betriebsunfähig, so werden auf Antrag des Teilnehmers:
 - a) bei unbefristet bereitgestellten Rundfunk-Sendeeinrichtungen oder Verteilverbindungen ab zehn Minuten der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit je angefangene Stunde 0,14 % der monatlichen Grundgebühr erstattet,
 - b) bei befristet bereitgestellten Rundfunk-Sendeeinrichtungen oder Verteilverbindungen für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.
2. Wird ein unbefristet bereitgestellter Rundfunksender aus nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zehn Minuten mit ver-

ringierter Leistung betrieben, wird für diesen Zeitraum je angefangene Stunde $1/720$ der monatlichen Gebühr für einen Rundfunksender, dessen Leistung der verminderten Leistung entspricht, erhoben. Bei der Berechnung der monatlichen Grundgebühr wird der Kalendermonat zu 720 Stunden gerechnet und für die verbleibenden Zeiten, in denen der Rundfunksender mit voller Leistung betrieben wird, die monatliche Gebühr für den Rundfunksender mit voller Leistung erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Benehmen mit dem Teilnehmer festgelegte Zeiten der Instandhaltung unbefristet bereitgestellter Rundfunk- Sendeeinrichtungen (§ 440 Abs. 3).

§ 442

Mindestbereitstellungszeiten

(1) Bei der unbefristeten Bereitstellung von Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Ton- und Fernsehverbindungen sind folgende Mindestzeiten (Mindestbereitstellungszeiten) einzuhalten:

Nr.	Einrichtung	Mindestbereitstellungszeit
a	b	c
1	Rundfunk-Sendeeinrichtungen	4 Jahre
2	Ton- oder Fernsehverbindungen	1 Jahr
3	Satelliten- oder Ballempfangseinrichtungen	1 Jahr

(2) Werden unbefristet bereitgestellte Rundfunk-Sendeeinrichtungen vor Ablauf der Mindestbereitstellungszeit auf Antrag des Teilnehmers geändert, verlängert sich die Mindestbereitstellungszeit, wenn die Änderungskosten das Sechsfache der monatlichen Gebühr übersteigen. Die Verlängerung der Mindestbereitstellungszeit beträgt jeweils ein Jahr für jedes Übersteigen der Änderungskosten um das Sechsfache der monatlichen Grundgebühr.

(3) Bei Änderungen an unbefristet bereitgestellten Rundfunk-Sendeeinrichtungen nach Ablauf der Mindestbereitstellungszeit ist vom Zeitpunkt der Änderungen an eine neue Mindestbereitstellungszeit einzuhalten, wenn die Änderungskosten das Sechsfache der monatlichen Gebühr übersteigen. Die neue Mindestbereitstellungszeit beträgt jeweils ein Jahr für jedes Übersteigen der Änderungskosten um das Sechsfache der monatlichen Grundgebühr.

(4) Die Verlängerung der Mindestbereitstellungszeit (Absatz 2) und die neue Mindestbereitstellungszeit (Absatz 3) betragen jeweils höchstens vier Jahre.

§ 443

Nichteinhalten der Mindestbereitstellungszeit, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestbereitstellungszeit nicht eingehalten (§ 391), so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestbereitstellungszeit:

1. bei unbefristet bereitgestellten Rundfunk-Sendeeinrichtungen die Hälfte der monatlichen Grundgebühr,
2. bei unbefristet bereitgestellten Ton- und Fernsehverbindungen und Satelliten- und Ballempfangseinrichtungen die monatliche Grundgebühr.

(2) Restgebühren werden für die Zeiten nicht erhoben, in denen die Einrichtungen für andere Teilnehmer bereitgestellt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 392) werden

1. keine Restgebühren erhoben,
2. bei befristet bereitgestellten Ton- und Fernsehverbindungen Zuschläge zu den Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen (§ 440 Abs. 4) erhoben.

§ 444

Gebühren

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale (§ 440 Abs. 4) werden je Verteilverbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1.	für ständig bereitgehaltene Verteilverbindungen	
1.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 24 Werktagsstunden	30,--
1.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 24 Werktagsstunden	
1.2.1	Tonverbindungen	60,--
1.2.2	Fernsehverbindungen	120,--
2	für besonders einzurichtende Verteilverbindungen	
2.1	Fernsehverbindungen	
2.1.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 4 Werktagen	60,--
2.1.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 4 Werktagen	120,--
2.2	Ton- oder Meldeverbindungen	
2.2.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 72 Werktagsstunden	30,--
2.2.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 72 Werktagsstunden	60,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.2, 2.1.2 und 2.2.2 werden auch für die Bearbeitung von Änderungsanträgen erhoben, die nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist gestellt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 je Verteilverbindung für Ton- und Fernsehsignale als Zuschläge (§ 443 Abs. 3 Nr. 2) folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	für ständig bereitgehaltene Verteilverbindungen	
1.1	Fernsehverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
1.1.1	30 Minuten	180,--
1.1.2	mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden	60,--

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1.2	Ton- oder Meldeverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
1.2.1	30 Minuten	75,--
1.2.2	mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden	37,50
2	für besonders einzurichtende Verteilverbindungen	
2.1	Fernsehverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
2.1.1	24 Werktagsstunden	300,--
2.1.2	mehr als 24 Werktagsstunden	150,--
2.2	Ton- oder Meldeverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
2.2.1	24 Werktagsstunden	150,--
2.2.2	mehr als 24 Werktagsstunden	75,--

(4) Für Instandhaltungen, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit erfolgen (§ 440 Abs. 3), werden je Instandhaltung 200,-- DM erhoben.

(5) Für die anteilmäßige Gebührenberechnung bei der verteilten Nutzung (§ 440 a Abs. 2) wird von jedem der Teilnehmer eine monatliche Gebühr von 200,-- DM erhoben. Die Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, wenn alle anteiligen Gebühren von einem der Teilnehmer oder einem anderen als Empfangsbevollmächtigter (§ 367 Abs. 4) bezahlt werden."

157. § 456 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Daten, die Rückschlüsse auf das vom Teilnehmer abgerufene einzelne Angebot ermöglichen, werden nur gespeichert, um das Zurückblättern und den Rücksprung zu ermöglichen. Dafür werden bis zu sechs Seitennummern gespeichert.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„An personenbezogenen Daten, die erhoben werden, um die Abrechnung der dem Anbieter zu zahlenden Vergütung zu ermöglichen (Vergütungsdaten), werden neben der Teilnehmerkennung und Mitbenutzerkennung des betreffenden Teilnehmers der Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme vergütungspflichtiger Leistungen unter einer Leitseite, die Teilnehmerkennung des Informationsanbieters, dem diese Leitseite zugeordnet ist, und die Höhe der dem Informationsanbieter zustehenden Vergütung innerhalb einer zusammenhängenden Nutzung durch den Teilnehmer gespeichert.“

Artikel 2**Änderung des Anhangs 1 zur Telekommunikationsordnung**

Anhang 1 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

1. Nach der Begriffsbestimmung „Endgerät“ wird folgende Begriffbestimmung eingefügt:
„**Endgeräteadapter.** Endeinrichtung, die die technischen und betrieblichen Funktionen von Endgeräten, die für die Anschaltung an Anschlüsse mit analogen Anschaltepunkten oder Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten technisch gestaltet sind, so anpaßt, daß sie an Universalanschlüssen und Festanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten benutzt werden können.“
2. In der Begriffsbestimmung „Endstellenleitung“ werden in Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.
3. In der Begriffsbestimmung „Leitungen“ wird das Wort „Datenverbundleitungen,“ gestrichen.
4. Die Begriffsbestimmung „Nahzone“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Begriff „Nahzone“ und der einleitende Text vor Nummer 1 werden wie folgt gefaßt:
„**Nahtarifzone.** Tarifbereich für Nahwählverbindungen. Zur Nahtarifzone eines Ursprungs-
ortsnetzbereiches gehören:“
 - b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Ursprungsortsnetz“ durch das Wort „Ursprungs-
ortsnetzbereich“ ersetzt.
5. Die Begriffsbestimmung „Rheinfunkstelle“ wird gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Anhangs 2 zur Telekommunikationsordnung**

Anhang 2 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. In der Übergangsvorschrift „Zu § 9 Abs. 1 (Einschränkungen für die Zusammenschaltung in Anlagen)“ wird in der Überschrift die Angabe „Abs.1“ gestrichen.
2. In den Übergangsvorschriften „Zu den §§ 33 bis 36, 88 bis 91, 95, 96 und 197 bis 199 (Probetrieb für leitungsvermittelte 64 kbit/s-Datenübermittlung)“ wird in Nummer 2 Buchstabe a die Angabe „§ 93 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
3. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 80 Abs. 4 (Benutzung der Standard-Telefonanschlüsse im Temexdienst)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„Zu § 81 (Telefonanschlüsse mit privaten Unfallmeldern)

Soweit am 1. April 1981 zur vorsorglichen Unterstützung von Rettungsmaßnahmen Telefonanschlüsse und daran angeschaltete private Zusatzgeräte (private Unfallmelder) an Bundes- oder Landstraßen betrieben wurden, ist eine Ortsveränderung oder Verlegung solcher Einrichtungen unbeschränkt zulässig. Maßnahmen, die zur Erhaltung eines vorhandenen Notrufsy-

stems mit privaten Unfallmeldern im Zuge einer Straßenführung dienen, z. B. die Auswechslung von störungsanfälligen oder beschädigten Einrichtungen oder die Vervollständigung eines solchen Systems mit zusätzlichen privaten Unfallmeldern, sind zeitlich unbefristet zulässig."

4. In der Übergangsvorschrift „Zu § 83 Abs. 4 (Systemzuschläge für Telefonanschlüsse)“ wird in Nummer 1 die Angabe „zu den §§ 196 und 197“ durch die Angabe „zu den §§ 222 und 223“ ersetzt.

5. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 91 Abs. 1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 91 Abs. 1 und 5 (Gebühren für Wählanschlüsse der Gruppe L)

Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, die innerhalb des Teletextdienstes benutzt werden (§ 89 Nr. 1.3 der Telekommunikationsordnung), werden keine einmaligen Gebühren für die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung nach § 91 Abs. 1 der Telekommunikationsordnung und für die ersten drei Monate nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung keine monatlichen Grundgebühren nach § 91 Abs. 5 Nr. 1.1.3 der Telekommunikationsordnung erhoben, wenn der Antrag auf Überlassung dieses Anschlusses vom 1. September 1988 bis zum 31. Dezember 1989 bei der zuständigen Anmeldestelle eingegangen ist.“

6. In der Übergangsvorschrift „Zu § 93 Abs. 5 Nr. 19 (Ersatzanschalteteinrichtungen)“ wird in der Überschrift die Angabe „§ 93 Abs. 5 Nr. 19“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 5 Nr. 18“ ersetzt.

7. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 93 Abs. 5 Nr. 18 (Ersatzanschalteteinrichtungen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 98 Abs. 2 Nr. 2 (Standard-Betriebsmöglichkeiten der Primärmultiplexfestanschlüsse)

Solange aus technischen Gründen bei Primärmultiplexfestanschlüssen einzelne Festverbindungen nicht abgeschaltet werden können, werden sie nur für Telekommunikationsverkehr über 30 Festverbindungen der Gruppe 2 überlassen.“

8. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 155 (Vorausgebühren für posteigene Telefone)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 156 (Monatliche Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen)

Für Zusatzgeräte, die am 31. Dezember 1988 überlassen sind, werden bis zur Auswechslung wegen Unbrauchbarkeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991, folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1	Zusatzgeräte für Telefone		
1.1	Besonderer zusätzlicher Telefonhörer		
1.1.1	Telefonhörer in Standardausführung	0,60	0,20
1.1.2	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,75	0,60
1.1.3	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,20	0,40

Nr.	Zusatzgeräte	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
1.1.4	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,90	0,30
1.2	Zweithörer	0,45	0,15
1.3	Zusätzlicher Kopfhörer mit Mikrofon		
1.3.1	in Standardausführung	2,-	0,60
1.3.2	in leichter Ausführung	6,85	2,30
1.4	Telefonschnur		
1.4.1	über 6 m Länge, je 2 m Überlänge	0,15	0,05
1.4.2	in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167
1.5	Telefonhörerschnur in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167
1.6	Automatischer Umschalter	1,05	0,35
2	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte		
2.1	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen	nach § 167	nach § 167
2.2	Umschalter	0,20	0,05
2.3	Mehrfachumschalter	0,40	0,15
2.4	Klingel		
2.4.1	in kleiner oder großer Standardausführung oder als Tonrufeinrichtung	0,55	0,20
2.4.2	in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167
2.5	Anschalterrelais zur Anrufkennzeichnung	1,55	0,50 ^o .

9. In der Übergangsvorschrift „Zu § 158 (Posteigene Tür-Freisprecheinrichtungen zu einmaligen Gebühren)“ wird in Buchstabe e das Wort „Vermittlungseinrichtung“ durch das Wort „Türfreisprecheinrichtung“ ersetzt .

10. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 182 (Gebühren für Notrufmelder)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 187 (Tarifentfernung, Entfernungsmeßpunkt)

Vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1991 werden die Vorschriften des § 187 Abs. 1 und 3 bis 5 in der bis zum 31. März 1989 geltenden Fassung weiter angewendet.

11. Die Übergangsvorschrift „Zu § 189 (Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 189 (Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 1)

1. Vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 gelten die Tarifzonen nach § 189 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 31. März 1989 geltenden Fassung weiter.

2. Vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 gilt Nummer 1 mit der Abweichung, daß die Fernzone 2 für Wählverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen nicht angewendet wird.
3. Vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortszone.....	480	720
2	Nahzone.....	480	720
3	Fernzonen		
3.1	Fernzone 1.....	60	120
3.2	Fernzone 2.....	20	38,571
3.3	Fernzone 3.....	15	38,571

4. Vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 gilt Nummer 3 mit der Abweichung, daß für die Fernzone 3 im Normaltarif eine Zeiteinheit von 18 Sekunden angewendet wird.
 5. Vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 gelten anstelle der Zeiteinheiten nach § 189 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung folgende Zeiteinheiten:
 - a) Für Weitwählverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (§ 189 Abs. 4 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung) gelten 20 Sekunden im Normaltarif und 38,571 Sekunden im Billigtarif.
 - b) Für Regional- oder Weitwählverbindungen mit der zuständigen Auftrags- oder Ansagestelle (§ 189 Abs. 4 Nr. 4 der Telekommunikationsordnung), für analoge Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200/75 bit/s für den Zugang zum Bildschirmtextdienst über den zuständigen Bildschirmtextnetznoten (§ 189 Abs. 4 Nr. 5 der Telekommunikationsordnung) sowie für Wählverbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle (§ 189 Abs. 4 Nr. 6 der Telekommunikationsordnung) gelten 480 Sekunden im Normaltarif und 720 Sekunden im Billigtarif.
 6. Vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 gilt Nummer 5 mit der Abweichung, daß für Wählverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (§ 189 Abs. 4 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung) eine Zeiteinheit von 24 Sekunden im Normaltarif angewendet wird."
12. Die Übergangsvorschrift „Zu § 220 (Gebühren für besondere Wählverbindungen)“ wird wie folgt gefaßt:
- „1. Für Service 130-Verbindungen gilt abweichend von § 220 Abs. 1 Nr. 1.1.1 und 1.2 und Abs. 3 der Telekommunikationsordnung folgendes:
 - a) Für Verbindungen bis zur Service 130-Zentrale über Wählverbindungen der Gruppe 1 werden vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 Verbindungsgebühren wie für Ortswählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer Zeiteinheit von 480 Sekunden im Normaltarif und 720 Sekunden im Billigtarif, erhoben.

- b) Für weiterführende Verbindungen werden vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 12 Sekunden und vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 15 Sekunden erhoben.
 - c) Als Mindestgebühren werden vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1991 5000 Gebühreneinheiten erhoben.
 2. Für Anrufweiserschaltungen und Anrufumleitungen gilt abweichend von § 220 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Telekommunikationsordnung folgendes:
 - a) Vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 werden für
 - aa) weiterführende Nahwahlverbindungen Verbindungsgebühren wie für Nahwahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 30 Sekunden,
 - bb) weiterführende Weitwahlverbindungen Verbindungsgebühren wie für Weitwahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 15 Sekunden erhoben.
 - b) Vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 gilt Buchstabe a mit der Abweichung, daß für weiterführende Weitwahlverbindungen von Anrufweiserschaltungen und Anrufumleitungen eine einheitliche Zeiteinheit von 18 Sekunden angewendet wird."
13. Die Übergangsvorschrift „Zu den §§ 222 und 223 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Gesamtverbindungszeiten“ die Worte „nach dem Normaltarif“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - „5. Bei der Berechnung der höchstens zu erhebenden Gesamtverbindungsgebühren nach der Übergangsvorschrift 4 sind die Vorschriften über die Verringerung der ermittelten Gesamtverbindungsgebühren nach § 223 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung nicht anzuwenden.
 6. Weist der Teilnehmer in den Fällen, in denen Primärmultiplexfestanschlüsse aus technischen Gründen nur für Telekommunikationsverkehr über 30 Festverbindungen der Gruppe 2 überlassen wurden [Übergangsvorschriften zu § 98 Abs. 2 Nr. 2 (Standard-Betriebsmöglichkeiten der Primärmultiplexfestanschlüsse)] nach, daß er weniger als 30 Festverbindungen benutzt, werden Mindestverbindungsgebühren nur für die nachgewiesene, tatsächlich benutzte Anzahl von Festverbindungen, mindestens jedoch für 15 Festverbindungen, erhoben.“
14. Nach der Übergangsvorschrift „Zu den §§ 222 und 223 (Anwendungen der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 223 Abs. 2 (Erfassung und Zuordnung der Verbindungszeiten bei Basisfestanschlüssen)

Solange aus technischen Gründen eine getrennte Erfassung der Verbindungszeiten je Festverbindung bei Basisfestanschlüssen mit 2 bereitgestellten Festverbindungen der Gruppe 2 nicht möglich ist, werden die für beide Festverbindungen aufkommenden Verbindungszeiten summarisch erfaßt und anschließend diesen Festverbindungen je zur Hälfte zugeordnet.“
15. In der Übergangsvorschrift „Zu § 228 Abs. 4 Nr. 1.2 und 2.2 (Leistungsgebühren für Abzweigleitungen)“ wird in der Überschrift die Angabe „2.2“ durch die Angabe „2.3“ ersetzt.

16. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 247 (Gebühren für amtliche Teilnehmerverzeichnisse)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Zu § 255 Abs. 1 Nr. 1 (Gebühren für Sonderanschaltungen)
1. In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 werden für Sonderanschaltung A die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 11a der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung erhoben, wenn der nach § 255 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung zu erhebende Betrag der monatlichen Grundgebühren den Betrag der monatlichen Gebühren Abschnitt 1.1 Nr. 11a der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung übersteigt.
 2. Für die am 31. Dezember 1988 vorhandenen Sonderanschaltungen A, bei denen die zu erhebenden monatlichen Grundgebühren nach § 255 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung die bis zum 31. Dezember 1987 zu erhebenden monatlichen Gebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 11a der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung um mehr als 20% übersteigen, werden bis zum 31. Dezember 1992 folgende monatliche Grundgebühren erhoben:
 - a) Vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 20% des übersteigenden Betrages,
 - b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 40% des übersteigenden Betrages,
 - c) vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 60% des übersteigenden Betrages,
 - d) vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 die bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Gebühren zuzüglich 80% des übersteigenden Betrages.
 3. Hat ein Teilnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum Inkrafttreten dieser Regelung bereits höhere Gebühren für Sonderanschaltung A bezahlt, als sich nach den Nummern 1 oder 2 ergeben, wird der übersteigende Anteil bei bestehenden Überlassungsfällen von Amts wegen erstattet. Bei Sonderanschaltung A, deren Überlassung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung beendet worden ist, wird der übersteigende Anteil auf Antrag erstattet.“
17. Die Übergangsvorschrift „Zu § 324 (Gebühren für Breitbandverteilschlüsse)“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Teilbeträgen“ jeweils durch das Wort „Gebühren“ und das Wort „Teilbeträge“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Für Breitbandverteilschlüsse, für die nach Vorschrift 3 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr für einen Zeitraum von zehn Jahren bezahlt worden ist, gilt folgendes:

 - a) Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes werden die monatlichen Gebühren für Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung nicht erhoben.
 - b) Werden innerhalb dieses Zeitraumes durch Änderung des zuständigen Breitbandnetzknötens diese Breitbandverteilschlüsse in solche mit Regelleistung geändert, so werden bis zum Ablauf des Vorauszahlungszeitraumes die jeweiligen monatlichen Grundgebühren nach § 324 Abs. 5 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung um den Betrag der monatlichen Grundgebühr für einen entsprechenden Breitbandverteilschluß mit Grundleistung vermindert und die Differenz erhoben.
 - c) Wird bis zum Ablauf von drei Monaten nach der erstmaligen Erhebung der Gebührendifferenz nach Buchstabe b die Bezahlung der monatlichen Gebühr gemäß § 324 Abs. 10 beantragt, wird die Gebühr für die Änderung der Berechnungsgrundlage nach § 324 Abs. 10 nicht erhoben.

- d) Bis zum 31. Dezember 1991 werden die monatlichen Grundgebühren nach § 324 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 1988 gültigen Fassung der Telekommunikationsordnung erhoben."
- c) In Nummer 5 werden die Worte „monatlichen Teilbeträgen“ durch die Worte „monatlichen Gebühren“ und das Wort „Teilbeträge“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Für Breitbandverteilschlüsse
- a) die nach § 49 a der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung überlassen worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1991,
- b) in Berlin, die in der ab dem 1. Juli 1983 geltenden Fassung der Fernmelde- oder der Telekommunikationsordnung überlassen worden sind, werden bis zum 31. August 1990,
- die monatlichen Gebühren nach § 324 Abs.5 in der bis zum 31. Dezember 1988 gültigen Fassung der Telekommunikationsordnung erhoben.“
18. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 324 (Gebühren für Breitbandverteilschlüsse)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Zu §§ 328 bis 334 (Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen)
- In der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 werden für Lang-, Mittel- und Kurzwellensender und die zugehörige Ersatzstromversorgung die monatlichen Gebühren nach den §§ 328 bis 334 der bis zum 31. Dezember 1988 gültigen Fassung der Telekommunikationsordnung erhoben, wenn die Gebühren nach den §§ 328 bis 334 der am 1. Januar 1989 gültigen Fassung der Telekommunikationsordnung den Betrag der Gebühren in der bis zum 31. Dezember 1988 gültigen Fassung der Telekommunikationsordnung übersteigt.“
19. Die Übergangsvorschriften „Zu § 338 Abs. 3 (Grundgebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen) und Zu § 340 Abs. 3 und 5 (Gebühren für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen)“ werden wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird jeweils das Wort „Rundfunkverbindungen“ durch die Worte „Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Rundfunkverbindungen“ wird durch die Worte „Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale“ und das Wort „Grundgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- bb) Die Worte „bis zu“ werden durch die Worte „bis zum“ ersetzt.
- cc) Das Wort „monatlichen“ wird jeweils gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Rundfunkverbindungen“ wird durch die Worte „Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale“ und das Wort „Grundgebühren“ jeweils durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- bb) Das Wort „monatlichen“ wird jeweils gestrichen.
- cc) Das Wort „monatliche“ wird gestrichen.

20. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 391 Abs. 4 (Kürzung von Restgebühren)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 394 (Schadens- und Aufwandsersatz)

Für Breitbandverteilerschlüsse wird bis zum 31. Dezember 1991 die Gebühr nach § 394 Abs. 5 der Telekommunikationsordnung nicht erhoben. Bereits erhobene Gebühren werden auf Antrag erstattet.“

21. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 403 Abs. 1 (Restgebühren für Kleinst-Telefonwählanlagen und kleine Reihenanlagen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 404 (Zusätzliche Überlassungszeit für Telefonanlagen)

Auf eine zusätzliche Überlassungsdauer wird bei posteigenen Telefonanlagen, für die am 1. Dezember 1985 keine Mindestüberlassungszeit mehr einzuhalten war, verzichtet.“

22. In der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 25 Abs. 4 Nr. 2 (Knotenschaltungen mit zwei bis acht Ausgängen)“ wird in Nummer 2 die Angabe „§ 27 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

23. Die Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen bis 9 600 bit/s)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu Anhang 4 § 27 Abs. 2 Nr. 7 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen von 64 kbit/s)

1. Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes von Geräten für die Erfassung der Nutzungszeiten richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte soll bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben.

2. Solange Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung von der Deutschen Bundespost nicht allgemein erfaßt werden, gilt folgende Regelung:

a) Der Berechnung bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung in verschiedenen Ortsnetzbereichen werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit pauschal folgende Verbindungsgebühren je 100 m gebührenpflichtige Entfernung zugrunde gelegt:

Nr.	Ferndirektrufverbindungen	Verbindungs- gebühr je 100 m gebührenpflich- tige Entfernung DM
a	b	c
1	Bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	18,--
2	Bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
2.1	für den Teil bis 50 km	18,--
2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	5,40
2.3	für den Teil von mehr als 100 km	1,80

- b) Sofern der Teilnehmer geringere Nutzungszeiten als 120 Stunden nachweist, wird der Berechnung die nachgewiesene Nutzungszeit, mindestens jedoch 80 Stunden, zugrunde gelegt.
3. Für Direktrufverbindungen, die am 1. Januar 1987 betrieben wurden oder deren Bereitstellung bis zum 1. Dezember 1986 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt wurde und die spätestens bis zum 31. März 1987 von der Deutschen Bundespost betriebsfähig bereitgestellt wurden, gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989, abweichend von Übergangsvorschrift 2, folgende Übergangsregelung:
- a) Anstelle der Verbindungsgebühren nach Übergangsvorschrift 2 werden pauschal folgende Verbindungsgebühren je 100 m gebührenpflichtige Entfernung zugrunde gelegt:

Nr.	Ferndirektrufverbindungen	Verbindungs- gebühr je 100 m gebührenpflich- tige Entfernung DM
a	b	c
1	Bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	15,--
2	Bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
2.1	für den Teil bis 50 km	15,--
2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	4,50
2.3	für den Teil von mehr als 100 km	1,50

- b) Sofern der Teilnehmer geringere Nutzungszeiten als 100 Stunden nachweist, wird der Berechnung die nachgewiesene Nutzungszeit, mindestens jedoch 80 Stunden, zugrunde gelegt.
- c) Hat ein Teilnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis zum Inkrafttreten dieser Regelung bereits höhere Verbindungsgebühren bezahlt, als sich nach den Buchstaben a oder b ergibt, wird der übersteigende Anteil bei bestehenden Direktrufverbindungen von Amts wegen erstattet. Bei Direktrufverbindungen, deren Bereitstellung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung beendet worden ist, wird der übersteigende Anteil auf Antrag erstattet.
4. Vom 1. Januar 1992 an wird die gebührenpflichtige Nutzungszeit voll berechnet. Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung an zugrunde gelegt."
24. Die Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 27 Abs. 2 Nr. 7 und 8 (Verbindungsgebühren für Fern-direktrufverbindungen von 64 kbit/s und 1,92 Mbit/s) "wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Zu Anhang 4 § 27 Abs. 2 Nr. 8 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen 1,92 Mbit/s)“
- b) In Nummer 1 werden die Worte „für die jeweilige Übertragungsgeschwindigkeit“ gestrichen.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bei der Berechnung der höchstens zu erhebenden Gesamtverbindungsgebühren nach der Übergangsvorschrift 2 werden die Vorschriften über den Nachlaß von 5 % nach Anhang 4 § 26 Abs. 8 Nr. 4 nicht angewendet.“

25. In der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 51 und 52 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen)“ wird in Satz 1 die Datumsangabe „31. Dezember 1987“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 1988“ ersetzt.

26. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 110 und 111 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu Anhang 4 § 123 (Breitbandverteilerschlüsse mit Ausfilterung der Teilleistung)

Wurde gemäß der Übergangsvorschrift 7 zu Abschnitt 12 a.1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung der Fernmeldeordnung ein Antrag auf Bereitstellung eines Breitbandverteilerschlusses mit Grundleistung anstelle oder neben einem Breitbandverteilerschluß mit Regelleistung gestellt, wird für die Einrichtung des hierfür erforderlichen posteigenen Filters eine einmalige Gebühr von 200,- DM erhoben.“

Artikel 4

Änderung des Anhangs 4 zur Telekommunikationsordnung

Anhang 4 „Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren“ wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bildmelde-Festverbindungen werden nur bereitgestellt, wenn Endstelle und Netzknoten im selben Ortsnetzbereich liegen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift der Spalte c wird das Wort „Monatliche“ gestrichen.

bb) Nummer 1 Spalte c wird wie folgt gefaßt:

„Gebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 nach dem Normaltarif (§ 188 bis 192 der Telekommunikationsordnung)“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4	Bildmelde-Festverbindungen	
4.1	zwischen Festanschlüssen desselben Anschlußbereiches .	17,25
4.2	zwischen Festanschlüssen verschiedener Anschlußbereiche innerhalb eines Ortsnetzbereiches	34,50“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Als gebührenpflichtige Anschlußlänge gilt bei

- a) Bildanschlüssen nach Absatz 2 Nr. 1.1 die Entfernung zwischen der Anschalteeinrichtung des Anschlusses und dem für den Bildanschluß zuständigen Netzknoten,
- b) Bildanschlüssen nach Absatz 2 Nr. 1.2 die Entfernung zwischen den Ortsnetzbereichen, in denen die Anschalteeinrichtung des Anschlusses und der zuständige Netzknoten liegen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anschlußlänge gilt § 187 entsprechend.“

3. § 13 wird gestrichen.

4. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„ 2	Umschalteinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost für Ersatzschaltungen	
2.1	je Umschalteinrichtung, monatlich	30,--
2.2	Zuschlag für jeden beschalteten Ein- oder Ausgang	
2.2.1	mit Übertragungseinrichtung, monatlich	30,--
2.2.2	ohne Übertragungseinrichtung, monatlich	10,--“.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „benachbarten Ortsnetzen“ durch die Worte „Endstellen in benachbarten Ortsnetzbereichen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) bei Ferndirektrufverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit
 - aa) bis einschließlich 9 600 bit/s nach der gebührenpflichtigen Entfernung,
 - bb) von 64 kbit/s oder von 1,92 Mbit/s nach der gebührenpflichtigen Entfernung und nach der Nutzungszeit.“
- b) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „Ortsnetzen, in deren Bereichen“ durch die Worte „Ortsnetzbereichen, in denen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ortsnetzes, in dessen Bereich“ durch die Worte „Ortsnetzgebietes, in dem“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Text werden nach den Worten „Gruppe A“ die Worte „mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s“ eingefügt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Ferndirektverbindungen	Verbindungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Entfernung DM
a	b	c
.1	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s und	
1.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km	2,80
1.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km	
1.2.1	für den Teil bis 10 km	2,80
1.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km	0,976
1.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,28
1.2.4	für den Teil von mehr als 100 km	0,12
2	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s und	
2.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km	2,80
2.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km	
2.2.1	für den Teil bis 10 km	2,80
2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km	1,68
2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,488
2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km	0,232
3	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s und	
3.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	2,80
3.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
3.2.1	für den Teil bis 50 km	2,80
3.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,84
3.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,28
4	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s und	
4.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	3,20
4.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
4.2.1	für den Teil bis 50 km	3,20
4.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	0,96
4.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,32
5	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s und	
5.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	4,-
5.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
5.2.1	für den Teil bis 50 km	4,-
5.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	1,20
5.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,40

Nr.	Ferndirekturverbindungen	Verbindungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Entfernung DM
a	b	c
6	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9600 bit/s und	
6.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	5,--
6.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
6.2.1	für den Teil bis 50 km	5,--
6.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	1,496
6.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	0,496
7	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s und	
7.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km, je Stunde Nutzungszeit	0,15
7.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
7.2.1	für den Teil bis 50 km, je Stunde Nutzungszeit	0,15
7.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je Stunde Nutzungszeit ..	0,045
7.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je Stunde Nutzungszeit	0,015
8	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s und	
8.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km, je Stunde Nutzungszeit	1,50
8.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
8.2.1	für den Teil bis 50 km, je Stunde Nutzungszeit	1,50
8.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je Stunde Nutzungszeit ..	0,45
8.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je Stunde Nutzungszeit	0,15".

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2	Zuschlag für jeden beschalteten Ein- oder Ausgang	
2.2.1	mit Übertragungseinrichtung	30,--
2.2.2	ohne Übertragungseinrichtung	10,--".

bb) Nummer 3.2 wird wie folgt gefaßt:

„3.2	Zuschlag für jeden beschalteten Ein- oder Ausgang	
3.2.1	mit Übertragungseinrichtung	30,--
3.2.2	ohne Übertragungseinrichtung	10,--".

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) In Absatz 6 werden das Wort „Hintereinanderschaltung“ durch das Wort „Zusammenschaltung“ und die Angabe „Absatz 4 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

8. § 28 wird gestrichen.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Leitungen für Direktruf benötigt werden, werden je Arbeitsstunde Gebühren von 82,-- DM erhoben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Viertelstunden aufgerundet. Es wird mindestens die Gebühr für eine Arbeitsstunde erhoben. Die Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 oder 2 wird für Wegezeiten und Fahrten je Arbeitskraft und je Tag eine Gebühr von 65,-- DM erhoben.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für private Leitungen für Direktruf der Gruppe B gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen den Leitungsenden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Weist der Teilnehmer bei Funkverbindungen zu beweglichen Landfunkstellen (Absatz 3) die tatsächliche Nutzungszeit nach (Absatz 5), wird stets die Gebühr nach Absatz 5 Nr. 3 erhoben.“

11. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 47 bis 50“ durch die Angabe „§§ 47 bis 52“ ersetzt.

12. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „angeboten werden“ durch die Worte „genannt sind“ ersetzt.

13. Dem § 48 Abs. 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 20 angefügt:

„20	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	15,40	6,40“.
-----	---	-------	--------

14. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„Zusatzgeräte, die nicht in § 118 der Telekommunikationsordnung genannt sind, können als posteigene Zusatzgeräte betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt werden, soweit sie noch verfügbar sind.“

15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 Spalten d und e wird jeweils die Betragsangabe „15,--“ durch die Betragsangabe „10,--“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.2 werden in Spalte c die Betragsangabe „80,--“ durch die Betragsangabe „40,--“ und in den Spalten d und e jeweils die Betragsangabe „25,--“ durch die Betragsangabe „12,--“ ersetzt.

cc) In Nummer 1.3.1.1 Spalten d und e wird jeweils die Betragsangabe „15,--“ durch die Betragsangabe „10,--“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.3.1.2 Spalten d und e wird jeweils die Betragsangabe „15,--“ durch die Betragsangabe „10,--“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.1 werden in Spalte c die Betragsangabe „90,--“ durch die Betragsangabe „31,--“ und in den Spalten d und e jeweils die Betragsangabe „25,--“ durch die Betragsangabe „12,--“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 Spalte b wird die Angabe „V.26bis“ durch die Angabe „V.27ter“ ersetzt.

gg) Nach Nummer 1.5.2 werden folgende Nummern 1.6 bis 1.7 eingefügt:

„1.6	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis			
1.6.1	in Grundausstattung	40,--	12,--	12,--
1.6.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	20,--	10,--	10,--
1.7	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	40,--	12,--	12,--“.

hh) In Nummer 2.2 wird in Spalte c die Betragsangabe „65,--“ durch die Betragsangabe „34,--“ und in den Spalten d und e jeweils die Betragsangabe „20,--“ durch die Betragsangabe „12,--“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
„1	Wegeleistungen, je Auftrag	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	100,--
3	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	100,--“.

16. In § 58 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Reihenanlagen einfacher Art in Ausführung A			
1.1	Baustufe 1/2			
1.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.1.1.1	als Abfragestelle	12,30	595,20	4,35
1.1.1.2	als Nebenstelle	8,80	428,35	3,15
1.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.1.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.1.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
1.1.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
1.1.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
1.1.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
1.1.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
1.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.1.3.1	Einzelnachtschaltung	2,20	107,70	0,85
1.1.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,90	333,65	2,45
1.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,10	55,30	0,45
1.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,80	89,35	0,65
1.1.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
1.1.3.6	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
1.2	Baustufe 1/5			
1.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.2.1.1	als Abfragestelle	14,60	711,75	5,20
1.2.1.2	als Nebenstelle	11,10	538,60	3,90
1.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.2.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
1.2.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
1.2.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
1.2.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
1.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
1.2.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.2.3.1	Einzelnachtschaltung	2,20	107,70	0,85
1.2.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,90	333,65	2,45
1.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,10	55,30	0,45
1.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,80	89,35	0,65
1.2.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
1.2.3.6	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Reihenanlagen einfacher Art in Ausführung B			
2.1	Baustufe 1/2			
2.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.1.1.1	als Abfragestelle	18,40	926,90	5,85
2.1.1.2	als Nebenstelle	10,40	523,70	3,50
2.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.2.1.1	Tastenfeld I1	4,-	185,35	1,65
2.1.2.1.2	Tastenfeld I2	6,-	280,40	2,50
2.1.2.1.3	Tastenfeld I3	8,-	374,25	3,35
2.1.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
2.1.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.1.2.2	Sperrschloß	1,-	46,35	0,45
2.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.1.3.1	Einzelnachtschaltung	2,20	107,70	0,85
2.1.3.2	automatische Rufweiterschaltung	6,90	333,65	2,45
2.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,10	55,30	0,45
2.1.3.4	optische Anruferkennzeichnung, je Reihen nebenstelle	1,80	89,35	0,65
2.1.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.1.3.5.1	mit eingebautem Mikrophon	34,60	1 684,60	12,30
2.1.3.5.2	mit Beistellmikrophon	37,20	1 810,55	13,20
2.1.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
2.1.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.2	Baustufe 1/5			
2.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.2.1.1	als Abfragestelle	21,70	1 092,35	7,15
2.2.1.2	als Nebenstelle	11,60	583,55	3,80
2.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.2.2.1.1	Tastenfeld I1	4,-	185,35	1,65
2.2.2.1.2	Tastenfeld I2	6,-	280,40	2,50
2.2.2.1.3	Tastenfeld I3	8,-	374,25	3,35
2.2.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
2.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.2.2.2	Sperrschloß	1,-	46,35	0,45

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.2.3.1	Einzelnachtschaltung	2,20	107,70	0,85
2.2.3.2	automatische Rufweitschaltung	6,90	333,65	2,45
2.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,10	55,30	0,45
2.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,80	89,35	0,65
2.2.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.2.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	34,60	1 684,60	12,30
2.2.3.5.2	mit Beistellmikrofon	37,20	1 810,55	13,20
2.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
2.2.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116".

17. In § 61 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung A			
1.1	Baustufe 1/5			
1.1.1	Reihentelefon			
1.1.1.1	als Abfragestelle	18,10	--	6,40
1.1.1.2	als Nebenstelle	14,70	--	5,20
1.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.1.2.1	Einzelnachtschaltung	2,10	--	0,80
1.1.2.2	automatische Rufweitschaltung	6,50	--	2,35
1.1.2.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon	1,10	--	0,40
1.1.2.4	optische Anrufkennzeichnung, je Reihennebenstelle	1,70	--	0,60
1.1.2.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	30,70	--	10,80
1.1.2.6	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	--	nach § 116

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.2	Baustufe 2/5			
1.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.2.1.1	als Abfragestelle	22,50	1 094,05	7,95
1.2.1.2	als Nebenstelle	17,20	840,90	6,10
1.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.2.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
1.2.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
1.2.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
1.2.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
1.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
1.2.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.2.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
1.2.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
1.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
1.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung			
1.2.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	5,50	268,40	1,95
1.2.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65
1.2.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
1.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
1.2.3.6.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
1.2.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.2.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.2.3.6.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.2.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
1.2.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
1.2.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
1.3	Baustufe 2/10			
1.3.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.3.1.1	als Abfragestelle	28,--	1 367,40	9,95
1.3.1.2	als Nebenstelle	20,--	970,95	7,05

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.3.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.3.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
1.3.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
1.3.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
1.3.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
1.3.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
1.3.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.3.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
1.3.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
1.3.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
1.3.3.4	optische Anrufkennzeichnung			
1.3.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	5,50	268,40	1,95
1.3.3.4.2	für jede Reihen nebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65
1.3.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
1.3.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
1.3.3.6.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
1.3.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.3.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.3.3.6.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.3.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
1.3.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
1.3.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
1.4	Baustufe 3/10			
1.4.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.4.1.1	als Abfragestelle	35,90	1 748,75	12,70
1.4.1.2	als Nebenstelle	23,60	1 149,35	8,35

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.4.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.4.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.4.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
1.4.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
1.4.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
1.4.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
1.4.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
1.4.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.4.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
1.4.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
1.4.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
1.4.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65
1.4.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
1.4.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
1.4.3.6.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
1.4.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.4.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.4.3.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.4.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
1.4.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
1.4.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
1.5	Baustufe 4/10			
1.5.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
1.5.1.1	als Abfragestelle	45,10	2 200,20	16,--
1.5.1.2	als Nebenstelle	28,20	1 378,10	10,--
1.5.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.5.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
1.5.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
1.5.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.5.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
1.5.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
1.5.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
1.5.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.5.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
1.5.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
1.5.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für An- schlüsse	1,10	55,30	0,45
1.5.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteor- gan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65
1.5.3.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festan- schlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
1.5.3.6	Einrichtung zum Anschalten von Festan- schlüssen (Ausführung 2/2)			
1.5.3.6.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
1.5.3.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.5.3.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.5.3.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je An- schalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
1.5.3.6.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
1.5.3.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
1.5.3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
1.6	Baustufe 4/15			
1.6.1	Reihentelefon			
1.6.1.1	als Abfragestelle	47,30	--	16,75
1.6.1.2	als Nebenstelle	29,60	--	10,50
1.6.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsaus- stattung			
1.6.2.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,10	--	0,80
1.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,50	--	2,35
1.6.2.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	--	0,40

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.6.2.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,70	--	0,60
1.6.2.5	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	30,70	--	10,80
1.6.2.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 2/2)			
1.6.2.6.1	in Grundausstattung	54,80	--	19,35
1.6.2.6.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
1.6.2.6.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,70	--	0,60
1.6.2.6.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,70	--	0,60
1.6.2.6.2.3	automatischer Zugang	1,40	--	0,50
1.6.2.6.2.4	Umlegen von Verbindungen	2,90	--	1,05
1.6.2.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	--	nach § 116
2	Reihenanlagen mit Linientasten in Ausführung B			
2.1	Baustufe 2/5			
2.1.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.1.1.1	als Abfragestelle	31,80	1 600,25	10,50
2.1.1.2	als Nebenstelle	17,60	882,80	5,80
2.1.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.1.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
2.1.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
2.1.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
2.1.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
2.1.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.1.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
2.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.1.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
2.1.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
2.1.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
2.1.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für die Reihenabfragestelle	5,50	268,40	1,95
2.1.3.4.1				
2.1.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.1.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.1.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	34,60	1 684,60	12,30
2.1.3.5.2	mit Beistellmikrofon	37,20	1 810,55	13,20
2.1.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
2.1.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.1.3.7.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
2.1.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.1.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.1.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.1.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
2.1.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
2.1.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.2	Baustufe 2/10			
2.2.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.2.1.1	als Abfragestelle	36,90	1 856,85	12,15
2.2.1.2	als Nebenstelle	20,20	1 017,40	6,70
2.2.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.2.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.2.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
2.2.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
2.2.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
2.2.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
2.2.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.2.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.2.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
2.2.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
2.2.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
2.2.3.4	optische Anrufkennzeichnung,			
2.2.3.4.1	für die Reihenabfragestelle	5,50	268,40	1,95
2.2.3.4.2	für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.2.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	34,60	1 684,60	12,30
2.2.3.5.2	mit Beistellmikrofon	37,20	1 810,55	13,20
2.2.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
2.2.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.2.3.7.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
2.2.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.2.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.2.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.2.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
2.2.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
2.2.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.3	Baustufe 3/10			
2.3.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.3.1.1	als Abfragestelle	42,10	2 117,05	13,85
2.3.1.2	als Nebenstelle	24,40	1 227,20	8,05
2.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.3.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.3.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
2.3.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
2.3.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
2.3.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
2.3.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.3.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.3.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
2.3.3.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
2.3.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
2.3.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65
2.3.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.3.3.5.1	mit eingebautem Mikrofon	34,60	1 684,60	12,30
2.3.3.5.2	mit Beistellmikrofon	37,20	1 810,55	13,20

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.3.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1)	31,80	1 568,20	11,35
2.3.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.3.3.7.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
2.3.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.3.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.3.3.7.2.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.3.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
2.3.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
2.3.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.4	Baustufe 4/10			
2.4.1	Reihentelefon in Grundausstattung			
2.4.1.1	als Abfragestelle	47,80	2 421,15	15,90
2.4.1.2	als Nebenstelle	30,--	1 514,70	9,95
2.4.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.4.2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.4.2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
2.4.2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
2.4.2.1.3	Tastenfeld I3	8,--	374,25	3,35
2.4.2.1.4	Tastenfeld M	3,10	142,60	1,25
2.4.2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.4.2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,45
2.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.4.3.1	Einzelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	2,20	107,70	0,85
2.4.3.2	automatische Rufweiterschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,90	333,65	2,45
2.4.3.3	Mithör- und Mitsprechmöglichkeit, je Reihentelefon, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,10	55,30	0,45
2.4.3.4	optische Anrufkennzeichnung, für jede Reihennebenstelle, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	89,35	0,65
2.4.3.5	Freisprecheinrichtung, je Reihentelefon			
2.4.3.5.1	mit eingebautem Mikrophon	34,60	1 684,60	12,30
2.4.3.5.2	mit Beistellmikrophon	37,20	1 810,55	13,20

Nr.	Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.4.3.6	Einrichtung zum Anschalten eines Festanschlusses (Ausführung 1/1).....	31,80	1568,20	11,35
2.4.3.7	Einrichtung zum Anschalten von Festanschlüssen (Ausführung 2/2)			
2.4.3.7.1	in Grundausstattung	57,50	2 803,70	20,30
2.4.3.7.2	Erweiterungen zur Grundausstattung			
2.4.3.7.2.1	Sammelnachtschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.4.3.7.2.2	automatische Rufweitschaltung, je Anschalteorgan für Anschlüsse	1,80	87,60	0,65
2.4.3.7.2.3	automatischer Zugang	1,40	68,70	0,55
2.4.3.7.2.4	Umlegen von Verbindungen	3,10	149,05	1,10
2.4.3.8	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116".

18. Nach § 61 werden folgende §§ 61 a bis 61 c eingefügt:

„§ 61 a

Reihentelefone für Reihenanlagen nach Ausstattung 2

Für Reihenanlagen nach Ausstattung 2 werden Reihentelefone in Komfortausstattung angeboten.

§ 61 b

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihentelefone in Komfortausstattung

Reihentelefone in Komfortausstattung werden nur noch in dem Umfang neu betriebsfähig bereitgestellt, wie sie von der Deutschen Bundespost beschafft werden.

§ 61 c

Gebühren für Reihentelefone in Komfortausstattung

Für Reihentelefone in Komfortausstattung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Reihentelefone in Komfortausstattung	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Reihentelefone 1 R 4, je Reihentelefon	19,40	945,--	6,05
2	Reihentelefone 2 R 5, je Reihentelefon	19,40	945,--	6,05
3	Reihentelefone 2 R 11, je Reihentelefon	19,40	945,--	6,05".

19. In § 64 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Anlage einschließlich einem Sekretärtelefon in Grundausstattung und einem Cheftelefon in Grundausstattung	47,30	2 305,80	16,80
2	Zusätze zur Grundausstattung der Vorzimmertelefone			
2.1	Tastenfeld (statt Wählscheibe)			
2.1.1	Tastenfeld I1	4,--	185,35	1,65
2.1.2	Tastenfeld I2	6,--	280,40	2,50
2.1.3	Tastenfeld M1	3,10	142,60	1,25
2.1.4	Tastenfeld M2	6,80	313,65	2,75
2.1.5	Tastenfeld D	2,50	118,80	1,05
2.2	Sperrschloß	1,--	46,35	0,40
3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
3.1	optische Anrufkennzeichnung			
3.1.1	für ein Anschalteorgan	9,80	473,80	3,50
3.1.2	für beide Anschalteorgane	117,30	846,50	6,10
3.2.1	für ein Anschalteorgan	9,80	473,80	3,50
3.2	automatische Rufweiterschaltung			
3.2.2	für beide Anschalteorgane	17,30	846,50	6,10
3.3	Zuweisen von Verbindungen			
3.3.1	für ein Anschalteorgan	3,50	166,75	1,25
3.3.2	für beide Anschalteorgane	6,60	320,25	2,35
3.4	Zusatztasten für besondere Zwecke, je Taste	1,--	49,90	0,35
3.5	Freisprecheinrichtung, je Vorzimmertelefon	26,--	1 262,55	9,20
3.6	Chef-Zweittelefon	nach § 116	nach § 116	nach § 116
3.7	weitere Leistungsmerkmale	nach § 116	nach § 116	nach § 116".

20. § 71 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdienstendeinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

21. In § 73 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
„1	Baustufe 1/1 Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle	16,80	5,95
2	Baustufe 1/2 Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle	25,60	9,05
3	Baustufe 1/5 Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle	35,40	12,20
4	Baustufe 2/10		
4.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle . . .	54,90	19,45
4.2	weiterer Innenverbindingssatz	4,50	1,65“.

22. § 74 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

23. In § 76 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von Glühlampenschranken	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
„1	Baustufe A		
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfrage- stelle	153,90	54,45
1.2	weitere Ausbaustufen		
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	27,20	9,65
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	7,40	2,60
1.2.3	je weiteren Schnursatz für Innenverbindungen	9,30	3,30
2	Baustufe B		
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfrage- stelle	253,90	89,75
2.2	weitere Ausbaustufen		
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	27,20	9,65
2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	7,40	2,60
2.2.3	je weiteren Schnursatz für Innenverbindungen	9,30	3,30

Nr.	Einrichtungen von Glühlampenschranken	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
3	Baustufe C		
3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfrage- stelle	431,40	152,50
3.2	weitere Ausbaustufen		
3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	27,20	9,65
3.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	7,40	2,60
3.2.3	je weiteren Schnursatz für Innenverbindungen	9,30	3,30*

24. § 77 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

25. § 80 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

26. In § 82 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Baustufe 1/2			
1.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle . . .	49,00	2 397,10	17,20
1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2	Baustufe 1/3			
2.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle . . .	73,60	3 596,95	25,95
2.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
3	Baustufe 1/5			
3.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle . . .	85,40	4 170,75	30,-
3.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wähleranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
4	Baustufe 1/9/1			
4.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle . . .	102,10	--	35,95
4.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
5	Baustufe 1/9/2			
5.1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle . . .	138,20	6 749,90	48,75
5.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116".

27. § 83 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

28. In § 85 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wähleranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Mittlere Wähleranlagen in Ausführung 1			
1.1	Baustufe II V			
1.1.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	224,20	--	79,30
1.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.2	Baustufe II A			
1.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	264,90	--	93,65
1.2.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.3	Baustufe II B/C			
1.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	312,--	--	110,30
1.3.2	weitere Ausbaustufen			
1.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse . . .	40,50	--	14,40
1.3.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	--	5,95
1.3.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,--	--	6,70

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.4	Baustufe II D			
1.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	418,40	--	148,--
1.4.2	weitere Ausbaustufen			
1.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	40,50	--	14,40
1.4.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,--	--	6,70
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.5	Baustufe II E			
1.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	600,80	--	212,45
1.5.2	weitere Ausbaustufen			
1.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .	40,50	--	14,40
1.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	--	5,95
1.5.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,--	--	6,70
1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.6	Baustufe II F			
1.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	665,20	--	234,50
1.6.2	weitere Ausbaustufen			
1.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ...	40,50	--	14,40
1.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	--	5,95
1.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,--	--	6,70
1.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.7	Baustufe II G			
1.7.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 139,40	--	402,65
1.7.2	weitere Ausbaustufen			
1.7.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ..	40,50	--	14,40
1.7.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	--	5,95
1.7.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	19,--	--	6,70
1.7.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Mittlere Wählanlagen in Ausführung 2			
2.1	Baustufe II A			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	308,80	--	98,50
2.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.2	Baustufe II B/C			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	363,70	--	115,90
2.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse . . .	47,20	2 424,60	14,55
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	22,10	1 136,20	7,05
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.3	Baustufe II D			
2.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	487,70	--	155,45
2.3.2	weitere Ausbaustufen			
2.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse . . .	47,20	2 424,60	14,55
2.3.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	22,10	1 136,20	7,05
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.4	Baustufe II E			
2.4.1	mit Impulswahlverfahren			
2.4.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	700,30	--	223,25
2.4.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .	47,20	2 424,60	14,55
2.4.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.4.1.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	22,10	1 136,20	7,05
2.4.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.4.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.4.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	912,80	--	293,80
2.4.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse . . .	57,70	2 958,15	18,40

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wähleranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.4.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	24,90	1 292,80	7,95
2.4.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	24,10	1 242,--	7,75
2.4.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.5	Baustufe II F			
2.5.1	mit Impulswahlverfahren			
2.5.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	775,70	--	247,10
2.5.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ...	47,20	2 424,60	14,55
2.5.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.5.1.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	22,10	1 136,20	7,05
2.5.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.5.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.5.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	1 008,70	--	321,45
2.5.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ...	57,70	2 958,15	18,40
2.5.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	24,90	1 292,80	7,95
2.5.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	24,10	1 242,--	7,75
2.5.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.6	Baustufe II G			
2.6.1	mit Impulswahlverfahren			
2.6.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 328,40	--	423,15
2.6.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse ...	47,20	2 424,60	14,55
2.6.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.6.1.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	22,10	1 136,20	7,05
2.6.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.6.2	mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.6.2.1	Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle	1 716,10	--	546,80

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.6.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse . .	57,70	2 958,15	18,40
2.6.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	24,90	1 292,80	7,95
2.6.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	24,10	1 242,--	7,75
2.6.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116".

29. § 86 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

30. In § 88 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Wählanlagen III W in Ausführung 1			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1 812,20	--	446,60
1.2	weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	104,--	--	25,60
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	60,30	--	14,90
1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	58,10	--	14,40
1.3	Durchwähleinrichtung für jedes durchwählfähige Anschalteorgan für Anschlüsse	40,90	--	10,10
1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
2	Wählanlagen III W in Ausführung 2			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	2 111,40	--	465,95
2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	121,30	6 224,05	26,80
2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	70,30	3 609,40	15,55

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	67,80	3 479,80	15,05
2.3	Durchwahleinrichtung für jedes durchwahlfähige Anschalteorgan für Anschlüsse	47,60	2 447,30	10,50
2.4	Einrichtungen für das Tastenwahlverfahren nach dem Dioden-Erd-Verfahren			
2.4.1	für die Vermittlungseinrichtung	337,60	17 334,--	74,55
2.4.2	für alle vorhandenen Anschalteorgane für Anschlüsse, je Anschalteorgan	33,20	1 705,35	7,30
2.4.3	je 10 Anschalteorgane für Nebenstellen	13,30	684,--	3,--
2.4.4	für jeden vorhandenen Innenverbindingssatz	5,80	296,60	1,25
2.5	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116".

31. § 89 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

32. In § 91 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen III S	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau einschließlich Abfragestelle	1539,--	378,--
2	weitere Ausbaustufen		
2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	86,10	21,20
2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	55,90	13,85
2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	53,90	13,20
3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116".

33. § 92 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

34. In § 94 Nr. 1 werden in der Spalte c die Betragsangabe „144,20“ durch die Betragsangabe „155,70“ und in der Spalte e die Betragsangabe „51,-“ durch die Betragsangabe „55,10“ ersetzt.

35. § 95 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

36. In § 97 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„ 1	Mittlere Unteranlagen in Ausführung 1			
1.1	Baustufe II A			
1.1.1	Vermittlungseinrichtung	249,30	--	88,15
1.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstat- tung	nach § 116	--	nach § 116
1.2	Baustufe II B/C			
1.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	296,50	--	104,80
1.2.2	weitere Ausbaustufen			
1.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüs- se	34,50	--	12,20
1.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Neben- stellen	16,70	--	5,95
1.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,30	--	6,10
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstat- tung	nach § 116	--	nach § 116
1.3	Baustufe II D			
1.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	395,10	--	139,65
1.3.2	weitere Ausbaustufen			
1.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festan- schlüsse	34,50	--	12,20
1.3.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,30	--	6,10
1.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstat- tung	nach § 116	--	nach § 116
1.4	Baustufe II E			
1.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	575,60	--	203,50

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.4.2	weitere Ausbaustufen			
1.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	34,50	--	12,20
1.4.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	16,70	--	5,95
1.4.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,30	--	6,10
1.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.5	Baustufe II F			
1.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	640,30	--	226,40
1.5.2	weitere Ausbaustufen			
1.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	34,50	--	12,20
1.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	16,70	--	5,95
1.5.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,30	--	6,10
1.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.6	Baustufe II G			
1.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	1 100,50	--	388,95
1.6.2	weitere Ausbaustufen			
1.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	34,50	--	12,20
1.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebensstellen	16,70	--	5,95
1.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	17,30	--	6,10
1.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
2	Mittlere Unteranlagen in Ausführung 2			
2.1	Baustufe II A			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung	290,60	--	92,70
2.1.2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.2	Baustufe II B/C			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	345,70	--	110,20
2.2.2	weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	40,10	2 059,60	12,80

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.2.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	20,10	1 031,10	6,45
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.3	Baustufe II D			
2.3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	460,50	--	146,80
2.3.2	weitere Ausbaustufen			
2.3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	40,10	2 059,60	12,80
2.3.2.2	ein weiterer Innenverbindingssatz	20,10	1 031,10	6,45
2.3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.4	Baustufe II E			
2.4.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	671,10	--	213,95
2.4.2	weitere Ausbaustufen			
2.4.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	40,10	2 059,60	12,80
2.4.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.4.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	20,10	1 031,10	6,45
2.4.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.5	Baustufe II F			
2.5.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	777,10	--	237,85
2.5.2	weitere Ausbaustufen			
2.5.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	40,10	2 059,60	12,80
2.5.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.5.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	20,10	1 031,10	6,45
2.5.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.6	Baustufe II G			
2.6.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	1 283,--	--	408,60
2.6.2	weitere Ausbaustufen			
2.6.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	40,10	2 059,60	12,80

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.6.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	19,60	1 005,40	6,30
2.6.2.3	ein weiterer Innenverbindingssatz	20,10	1 031,10	6,45
2.6.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116 ⁷ .

37. § 98 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

38. In § 100 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen von großen Unteranlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Unteranlagen III W in Ausführung 1			
1.1	einfacher Art			
1.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau .	1679,40	--	412,35
1.1.2	weitere Ausbaustufen			
1.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	131,30	--	32,40
1.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	60,30	--	14,90
1.1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	58,10	--	14,40
1.1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116
1.2	abweichender Art			
1.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	nach § 116	--	nach § 116
1.2.2	weitere Ausbaustufen	nach § 116	--	nach § 116
1.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	--	nach § 116

Nr.	Einrichtungen von großen Unteranlagen III W	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Unteranlagen III W in Ausführung 2			
2.1	einfacher Art			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	1 957,--	--	431,90
2.1.2	weitere Ausbaustufen			
2.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse	153,10	7 860,25	33,80
2.1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	70,30	3 609,40	15,55
2.1.2.3	je weiteren Innenverbindingssatz	67,80	3 479,80	15,--
2.1.3	Einrichtungen für das Tastenwahlverfahren nach dem Dioden-Erd-Verfahren	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.2	abweichender Art			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau	nach § 116	--	nach § 116
2.2.2	weitere Ausbaustufen	nach § 116	nach § 116	nach § 116
2.2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 116	nach § 116	nach § 116 ¹⁾

39. § 101 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Nebenstellen und Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone, Telefone in Sonderanfertigung und Mehrdiensteneinrichtungen (multifunktionale Telefone) angeboten.“

40. In § 105 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Besondere Einrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
„1	Klappenschrank		
1.1	je Anschalteorgan für Anschlüsse	6,50	2,35
1.2	je Anschalteorgan für Nebenstellen	3,50	1,20
2	Vermittlungseinrichtungen bei Reihenanlagen		
2.1	handbediente Vermittlungseinrichtungen		
2.1.1	für 2 Wählanschlüsse und 2 Festanschlüsse	36,40	12,85
2.1.2	für 3 Wählanschlüsse und 2 Festanschlüsse	43,70	15,45

Nr.	Besondere Einrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen
		monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d
2.2	automatische Vermittlungseinrichtungen		
2.2.1	für einen Wählanschluß und einen Festanschluß	30,60	10,75
2.2.2	für 2 Wählanschlüsse und 2 Festanschlüsse	54,90	19,25
2.3	Zweite Vermittlungseinrichtung		
2.3.1	für einen Wählanschluß und einen Festanschluß	30,60	10,80
2.3.2	für 2 Wählanschlüsse und 3 Festanschlüsse	54,90	19,25*

41. In § 106 werden die Worte „angeboten werden“ durch die Worte „genannt sind“ ersetzt.

42. Dem § 107 Abs. 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 15 angefügt:

„15	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	13,50	5,60“.
-----	---	-------	--------

43. § 108 wird wie folgt gefaßt:

„Zusatzgeräte, die nicht in § 156 der Telekommunikationsordnung genannt sind, können als posteigene Zusatzgeräte betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt werden, soweit sie noch verfügbar sind.“

44. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1.1 Spalten d und e wird jeweils die Betragsangabe „15,-“ durch die Betragsangabe „10,-“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.2 wird in Spalte c die Betragsangabe „70,15“ durch die Betragsangabe „35,10“ und in den Spalten d und e jeweils die Betragsangabe „25,-“ durch die Betragsangabe „12,-“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1.3.1.1 Spalten d und e wird jeweils die Betragsangabe „15,-“ durch die Betragsangabe „10,-“ ersetzt.
- dd) In Nummer 1.3.1.2 Spalten d und e wird jeweils die Betragsangabe „15,-“ durch die Betragsangabe „10,-“ ersetzt.
- ee) In Nummer 1.4.1 wird in Spalte c die Betragsangabe „78,95“ durch die Betragsangabe „27,20“ und in den Spalten d und e jeweils die Betragsangabe „25,-“ durch die Betragsangabe „12,-“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 1.5.2 werden folgende Nummern 1.6 und 1.7 eingefügt:

1.6	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis			
1.6.1	in Grundausstattung	35,10	12,--	12,--
1.6.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	17,55	10,--	10,--
1.7	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	35,10	12,--	12,--.

gg) In Nummer 2.2 wird in Spalte c die Betragsangabe „57,--“ durch die Betragsangabe „29,80“ und in den Spalten d und e jeweils die Betragsangabe „20,--“ durch die Betragsangabe „12,--“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen, je Auftrag	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	100,--
3	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	100,--.

45. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden nach § 46 Abs. 2 von der Deutsche Bundespost gekündigte Endeinrichtungen gegen andere Endeinrichtungen ausgewechselt, so werden keine Gebühren nach § 163 der Telekommunikationsordnung erhoben.“

46. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung von Familientelefonanlagen 1/4 mit einer zehnjährigen Mindestüberlassungszeit, wird nur der Teil der nach § 164 der Telekommunikationsordnung berechneten Bereitstellungsgebühr erhoben, der den Betrag von 390,-- DM übersteigt.“

„(3) Die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung aller Endstelleneinrichtungen der Familientelefonanlage 1/4, die auf Antrag des Teilnehmers nur einer einjährigen Mindestüberlassungszeit unterliegt (§ 78 Abs. 2), ist mit der einmaligen Gebühr in Höhe von 390,-- DM abgegolten; eine zusätzliche Bereitstellungsgebühr wird nicht erhoben.“

47. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „1,25“ durch die Zahl „1,35“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen	Gebührenfaktor	
		F _p	F _t
a	b	c	d
1	einfacher Endstellen		
1.1	ohne Mindestüberlassungszeit	0,0268	0,00893
1.2	mit Mindestüberlassungszeit	0,0215	0,00717
2	in Telefonanlagen		
2.1	ohne Mindestüberlassungszeit	0,0268	0,00893
2.2	mit Mindestüberlassungszeit	0,0215	0,00717

48. In § 119 Abs. 2 werden nach den Worten „Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211 der Telekommunikationsordnung)“ die Worte „und handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§ 216 der Telekommunikationsordnung)“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Anhangs 5 zur Telekommunikationsordnung

Anhang 5 „Ortsnetzbereichen auf Inseln der Nord- oder Ostsee zugeordnete Entfernungsmesspunkte auf dem Festland“ wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift der Spalte b wird wie folgt gefaßt:
„Inselortsnetzbereich“.
- 2. In der Überschrift der Spalte c wird das Wort „Festlandsortsnetzes“ durch das Wort „Festlandsortsnetzbereiches“ ersetzt.
- 3. Nummer 17 wird gestrichen.
- 4. Die bisherigen Nummern 18 bis 20 werden Nummern 17 bis 19.
- 5. Nach der neuen Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20 | Westfehmar | Großenbrode“.

Artikel 6 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 88 Buchstabe a,
Nr. 111,
Nr. 114 Buchstaben a, c, e und g,
Nr. 124 Buchstabe f,
Nr. 126 und 143,
Artikel 3 Nr. 20 und 26.

(3) Am 1. Januar 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 1, 21, 22 und 23,
Nr. 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
Buchstabe b,
Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee,
Nr. 53 Buchstabe b,
Nr. 55 Buchstaben b, d,
Buchstabe e Doppelbuchstabe bb,
Nr. 60,
Nr. 65 Buchstaben a und b,
Nr. 66 und 67,
Nr. 68 Buchstabe a,
Nr. 69, 96, 122 und 123,
Nr. 124 Buchstaben a bis e,
Nr. 125, 127 und 128,
Nr. 132 Buchstabe a,
Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
Nr. 133,
Nr. 141 Buchstabe b,
Nr. 144 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe d,
Nr. 148 Buchstabe b,
Nr. 150, 151 und 152,
Nr. 153 Buchstabe b,
Nr. 154 Buchstabe a, ohne die darin enthaltene lfd. Nr. 5, die zum 01.09.88 in Kraft tritt,
Nr. 155 und 156,
Nr. 157 Buchstabe b,
Artikel 3 Nr. 8, 17 bis 19,
Artikel 4 Nr. 16, 17, 19, 21, 23, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40 und 47.

(4) Am 1. April 1989 treten in Kraft:

- Artikel 1 Nr. 27 1. Halbsatz,
Nr. 75 Buchstaben a bis d,
Nr. 77 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Buchstaben b und c,
Nr. 78, 81, 84 und 86,
Nr. 88 Buchstabe b,
Nr. 90 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis dd,
Buchstaben b und c,
Artikel 3 Nr. 10 bis 12,
Artikel 5 Nr. 1.

Bonn, den 1. August 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Rawe

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 19,16 DM (17,36 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,96 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1988
sieben erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.